

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Band: 15/1914 (1915)

Artikel: Staatliche und kommunale Jugendfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge.

1. Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken ist am 18. Juni 1914 von der Bundesversammlung angenommen worden. Das Referendum wurde nicht ergriffen, und somit ist das Gesetz in Kraft erwachsen. Den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes festzustellen, ist Sache des Bundesrates. Im Laufe des Berichtsjahres ist in dieser Richtung noch nichts geschehen. Die für uns wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

III. Beschäftigung von weiblichen Personen.

Beschränkung der Verwendung. Unzulässige Arbeit.

Art. 65. Weibliche Personen dürfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, bei denen weibliche Personen überhaupt nicht verwendet werden dürfen.

Nachtruhe.

Art. 66. Nachtruhe für weibliche Personen muß wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und in allen Fällen, namentlich auch wenn der Beginn oder Schluß der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt ist, die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließen.

In Verbindung mit der Bewilligung von Überzeitarbeit kann die elfstündige Dauer der Nachtruhe für sechzig Tage im Jahr auf zehn Stunden verkürzt werden. Für Fabriken, in denen die Verarbeitung von Rohmaterialien oder von in der Verarbeitung begriffenen Materialien stattfindet, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, kann die Verkürzung auf zehn Stunden vom Bundesrate auf längere Zeit ausgedehnt werden, wenn sie zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist.

Überzeitarbeit.

Art. 67. Die Verlängerung der normalen Arbeitsdauer darf im ganzen für weibliche Personen nicht mehr als hundertundvierzig Stunden im Jahre betragen.

Arbeiterinnen, die ein Hauswesen besorgen.

Art. 68. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen zu den Hilfsarbeiten nicht verwendet werden, soweit diese die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreiten.

Beträgt die Mittagspause nicht wenigstens anderthalb Stunden, so dürfen sie die Arbeit eine halbe Stunde vor Beginn der Pause verlassen.

Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Inkrafttreten dieses Artikels an gerechnet, ist diesen Arbeiterinnen auf ihren Wunsch der Samstagnachmittag freizugeben.

Wöchnerinnen.

Art. 69. Wöchnerinnen dürfen von ihrer Niederkunft an sechs Wochen lang in der Fabrik nicht beschäftigt werden; auf ihren Wunsch soll diese Zeit bis auf acht Wochen verlängert werden.

Es darf ihnen während dieser Zeit oder auf einen Termin, der in diese Zeit fällt, nicht gekündigt werden.

Der Zivilstandsbeamte, dem die Geburt angezeigt wird, hat ihnen zuhanden des Fabrikinhabers das Datum der Niederkunft unentgeltlich zu bescheinigen.

Der Fabrikinhaber soll über die Wöchnerinnen ein Verzeichnis führen.

Schwangere dürfen auf bloße Anzeige hin die Arbeit vorübergehend verlassen oder von ihr wegbleiben. Es darf ihnen deshalb nicht gekündigt werden.

IV. Beschäftigung von jugendlichen Personen.

Mindestalter.

Art. 70. Kinder, die das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder über dieses Alter hinaus zum täglichen Schulbesuch gesetzlich verpflichtet sind, dürfen zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden.

Der Aufenthalt solcher Kinder in den Arbeitsräumen ist nicht gestattet.

Beschränkung der Verwendung. Unzulässige Arbeit.

Art. 71. Personen, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden.

Personen, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen außerdem nicht zu den die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten verwendet werden.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, bei denen Personen unter sechzehn Jahren überhaupt nicht verwendet werden dürfen.

Nachtruhe.

Art. 72. Ist der Beginn oder der Schluß der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt, so muß die Nachtruhe für Personen unter achtzehn Jahren wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließen.

Für Personen unter sechzehn Jahren muß die Nachtruhe unter allen Umständen wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließen.

Altersausweis.

Art. 73. Der Fabrikinhaber, der Personen unter achtzehn Jahren anstellt, hat von ihnen einen Altersausweis zu verlangen und ihn in der Fabrik den Aufsichtsorganen zur Einsicht bereit zu halten.

Dieser Ausweis ist vom Zivilstandsbeamten des Geburts- oder Heimatortes, für nicht in der Schweiz geborne Ausländer von der zuständigen Polizeibehörde unentgeltlich auszustellen.

Vorbehalt kantonaler Vorschriften.

Art. 74. Die kantonalen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über Schul- und Religionsunterricht bleiben vorbehalten.

Verhältnis zum Schulunterricht überhaupt.

Art. 75. Für Personen unter sechzehn Jahren, die nicht Lehrlinge sind, sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen die Dauer der normalen Tagesarbeit nicht übersteigen.

Dieser Unterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Verhältnis zum beruflichen Unterricht.

Art. 76. Der Fabrikhaber soll den Personen, die im siebzehnten und achtzehnten Altersjahre stehen und nicht Lehrlinge sind, für den Besuch beruflichen Unterrichts, der in die Zeit der Fabrikarbeit fällt, wöchentlich bis auf fünf Stunden freigeben.

Lehrlinge.

Art. 77. Das Lehrverhältnis ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

Es steht unter der Herrschaft des Obligationenrechtes. Vom gegenwärtigen Gesetze finden jedoch die Bestimmungen über den Arbeiterschutz Anwendung.

Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über das Lehrlingswesen bleiben die kantonalen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, besonders diejenigen über die Ausbildung, vorbehalten, soweit sie den Vorschriften des Obligationenrechtes und des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen.

Anwendung der Bestimmungen internationaler Verträge.

Art. 82. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Schutz der weiblichen und der jugendlichen Personen können durch Beschluß der Bundesversammlung insoweit auf industrielle Unternehmungen, die nicht Fabriken im Sinne dieses Gesetzes sind, anwendbar erklärt werden, als diese Bestimmungen auch in internationalen Verträgen über Arbeiterschutz enthalten sind, denen die Schweiz beigetreten ist oder noch beitreten wird.

Als industrielle Unternehmungen dieser Art können nur solche angesehen werden, in denen mehr als zehn Arbeiter beschäftigt sind. Zu diesen Unternehmungen sind zu rechnen Bergwerke und Steinbrüche; sowie solche, die sich mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen befassen. Ausgeschlossen sind Handelsgeschäfte und landwirtschaftliche Betriebe, sowie alle Unternehmungen, in denen nur Familienglieder tätig sind.

Der Bundesrat entscheidet darüber, ob ein Betrieb als industrielle Unternehmung im Sinne dieses Artikels zu betrachten sei, und erläßt die nötigen Vollzugsvorschriften.

In dieser definitiven Fassung ist die Schonzeit der Wöchnerinnen entgegen einer früheren Formulierung auf sechs Wochen herabgesetzt und das Mindestalter für den Eintritt in die Fabrik auch für die Mädchen wieder auf vierzehn Jahre ermäßigt worden.

2. Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung.

Art. 14. Die Kassen haben das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen, wenn die Wöchnerin bis zum Tage ihrer Niederkunft, ohne Unterbrechung von mehr als drei Monaten, während mindestens neun Monaten Mitglied von Kassen gewesen ist.

Die Kasse hat der Wöchnerin die für Krankenfälle vorgesehenen Leistungen während mindestens sechs Wochen zu gewähren. Die Zeit, während deren eine Wöchnerin Versicherungsleistungen bezieht, wird bei der Anwendung von Art. 13, Absatz 3 und 4 (Maximalleistungen der Kassen) nicht berücksichtigt.

Wenn die Wöchnerin während der Dauer der Unterstützung arbeitet, so darf ihr Verdienst vom Krankengeld abgezogen werden.

Wenn sie über die Dauer der Unterstützung hinaus ihr Kind während weiterer vier Wochen stillt, so soll ihr die Kasse ein Stillgeld von mindestens zwanzig Franken gewähren.

Mit Rücksicht auf den letzten Absatz des Artikels erhob sich die Frage, ob das Stillgeld allen Wöchnerinnen, die einer anerkannten Krankenkasse angehören, oder nur solchen, die bereits während neun Monaten die Mitgliedschaft besitzen, ausgerichtet werden solle. Der Bundesrat beschloß im Juli 1914, das Geld ohne Einschränkung allen Wöchnerinnen verabfolgen zu lassen, die die Bestimmungen des Gesetzes erfüllen.

Die bis jetzt angenommenen kantonalen Einführungsgesetze zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung enthalten folgende Bestimmungen über Wöchnerinnen- und Kinderversicherung:

A. Gesetz betreffend die öffentliche Krankenkasse des Kantons Baselstadt.

(Vom 12. März 1914.)

§ 4. Zum Beitritt als Versicherte mit vollem kantonalem Beitrag sind berechtigt:

- a) Familien (Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene mit ihren unerwachsenen Kindern), deren Gesamteinkommen den Betrag von Fr. 1200 im Jahre nicht übersteigt.

§ 5. Zum Beitritt als Versicherte mit kantonalem Beitrag von zwei Dritteln sind berechtigt:

- a) Familien (Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene mit ihren unerwachsenen Kindern), deren Gesamteinkommen über 1200 Fr. bis 1500 im Jahre beträgt.

§ 6. Zum Beitritt als Versicherte mit kantonalem Beitrag von einem Drittel sind berechtigt:

Familien (Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene mit ihren unerwachsenen Kindern), deren Gesamteinkommen über Fr. 1500 bis Fr. 2200 im Jahre beträgt.

§ 8. Kinder gelten als unerwachsen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das vierzehnte Altersjahr zurücklegen.

§ 13. Die Höhe der Versicherungsprämie wird vom Regierungsrate, eventuell nach Einholung eines versicherungstechnischen Gutachtens, jeweilen für die Dauer von fünf Jahren auf dem Verordnungswege festgesetzt.

Die Prämien sollen für beide Geschlechter gleich sein; für Kinder sollen sie niedriger sein als für Erwachsene und sich mit zunehmender Kinderzahl der Familie abstufen.

§ 15. Für neugeborne Kinder solcher Versicherter, die bereits zum Bezug eines kantonalen Beitrags berechtigt sind, beginnt der Anspruch auf den entsprechenden kantonalen Beitrag mit dem Tage ihrer Anmeldung bei der Kasse.

§ 17. Neugeborne Kinder bereits Versicherter sind vom Tage ihrer Anmeldung an bei der Kasse genußberechtigt, sofern diese innerhalb der ersten vier Wochen nach der Geburt erfolgt.

§ 22. Die Versicherten haben Anspruch auf folgende Versicherungsleistungen der Kasse:

a) Im Krankheitsfalle vom Anfang der Krankheit an:

1. Unentgeltliche Behandlung durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine Poliklinik auf unbestimmte Dauer. Die unentgeltliche zahnärztliche Behandlung erstreckt sich nur auf Zahnextraktionen, Stillen von Nachblutungen und Behandlung von akuten Zahnabszessen.

Falls die Natur der Krankheit oder die häuslichen Verhältnisse des Kranken es erfordern, kann auf Anordnung des behandelnden Arztes an Stelle der Behandlung zu Hause unentgeltliche Verpflegung in einem der Krankenhäuser oder einer der andern Heilanstalten treten, mit denen die Kasse zu diesem Zwecke einen Vertrag abgeschlossen hat und zwar auf die Dauer eines Jahres innerhalb eines Zeitraumes von 540 aufeinanderfolgenden Tagen.

2. Unentgeltliche Lieferung der von den Ärzten oder Zahnärzten verordneten Medikamente aus einer Apotheke, der ärztlich verordneten Verbandstoffe, Brillen und Bruchbänder aus einem Vertragsgeschäfte.

3. Unentgeltliche Lieferung der ärztlich verordneten Bäder und physikalischen Heilapplikationen in Anstalten, mit denen die Kasse zu diesem Zwecke Verträge abgeschlossen hat.

4. Unentgeltliche leihweise Überlassung der ärztlich verordneten Krankmobilen aus den Krankmobilmagazinen.

b) Im Wochenbett, sofern die Versicherte bis zum Tage ihrer Niederkunft ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten während mindestens neun Monaten anerkannten Krankenkassen angehört hat:

1. Unentgeltliche Hilfeleistung bei der Geburt und im Wochenbett durch eine Hebamme und im Bedarfsfalle durch einen Arzt, sowie unentgeltliche Lieferung der erforderlichen Medikamente und Verbandstoffe, oder

2. Unentgeltliche Verpflegung in einer Entbindungsanstalt, mit der die Kasse zu diesem Zwecke einen Vertrag abgeschlossen hat.

3. Wöchnerinnen, die sich darüber ausweisen, daß sie ihr Kind mindestens zehn Wochen stillen, haben außer dem im Bundesgesetz Art. 14, Absatz 4 vorgesehenen Stillgeld von Fr. 20 Anspruch auf ein kantonales Stillgeld von ebenfalls Fr. 20.

B. Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung und die Gemeindekrankenkassen des Kantons St. Gallen.

(Erlassen am 28. Mai 1914.)

Art. 1. Zur Versicherung gegen Krankheit sind verpflichtet:

1. die nach Maßgabe des Gesetzes über die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen bei Privaten versorgten Kinder;
2. die übrigen männlichen und weiblichen Einwohner der Gemeinde, die nach dem Staatssteuerregister weder Vermögen noch ein Einkommen von über Fr. 300 versteuern und bei Beginn des Kalenderjahres in das achtzehnte Altersjahr eingetreten sind.

Art. 4. Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Altersjahre dürfen nur für Krankenpflege versichert werden.

Art. 19. Einwohner der Gemeinde, die nicht unter Versicherungszwang stehen und nicht schon bei einer Krankenkasse für Krankenpflege oder bei zwei Krankenkassen für Krankengeld versichert sind, können, sofern sie vollständig gesund und arbeitsfähig sind, der Kasse mit den gleichen Rechten und Pflichten beitreten wie jene, die unter Versicherungszwang stehen. Wenn sie das vierzehnte Altersjahr überschritten haben, so können sie sich jedoch nicht für ärztliche Pflege und Arznei allein oder nur für Krankengeld versichern lassen, sondern müssen für beides zusammen versichert werden.

Art. 21. Wer unter Versicherungszwang steht, ist verpflichtet, innert sieben Tagen nach dem Eintritt in die Gemeinde oder, nachdem bei ihm die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind, sich bei der Verwaltung der Kasse anzumelden.

Für einen Minderjährigen sind die Eltern, die Pflegeeltern oder der Vormund anmeldepflichtig.

Art. 32. Die Kasse bezahlt im Krankheitsfalle:

1. für Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Altersjahre die Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei, sowie für notwendige Krankenpflege;
2. für Mitglieder vom vollendeten vierzehnten Altersjahre an die Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei, sowie bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit ein tägliches Krankengeld von Fr. 1.—.

Art. 35. Das Wochenbett ist nach Maßgabe von Art. 14 des Bundesgesetzes einer Krankheit gleichgestellt. Die Hebammentaxe fällt zu Lasten der Kasse, sofern nicht zu einer normalen Geburt außer der Hebamme auch noch der Arzt beigezogen wurde.

Art. 51. Die Höhe der Prämien richtet sich nach dem Lebensalter, in dem das Mitglied bei seinem Eintritte in die Kasse steht.

Die Prämien werden für jede Woche berechnet und betragen für:

1. Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Altersjahre 20 Rp.
2. Mitglieder (männliche und weibliche) vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten dreißigsten Altersjahre 30 Rp.

Art. 53. Treten Kinder infolge des erfüllten vierzehnten Altersjahres von der ersten in die zweite Klasse über, so haben sie von diesem Zeitpunkte an eine Prämie von 30 Rp. für jede Woche zu bezahlen.

Art. 59. Die Pflegeeltern sind für die Einzahlung der Prämien für ihre Pflegekinder haftbar.

Art. 73. Hebammen, die von auswärts Wöchnerinnen zur Entbindung bei sich aufnehmen, sind gegenüber der Polizeikasse für die Kosten, welche dieser im Falle der Mittellosigkeit der Wöchnerin aus der Verpflegung der letztern, sowie auch des Kindes erwachsen, verantwortlich und haftbar.

Das nämliche gilt für private Heil- und Pflegeanstalten jeder Art.

3. Das Schweizerische Strafgesetzbuch.

Die Expertenkommission für das Schweizerische Strafgesetzbuch hat im November 1914 auf Antrag von Zivilgerichtspräsident Dr. Silbernagel in Basel folgende Fassung des Art. 245 angenommen:

1. Wer einem Kinde unter vierzehn Jahren geistige Getränke von einer Art oder in einem Maße verabreicht, die die Gesundheit des Kindes schädigen oder gefährden, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.
2. Der Wirt, der einem Kinde unter vierzehn Jahren, das sich nicht in Begleitung von Erwachsenen befindet, geistige Getränke verabreicht, wird mit Haft oder mit Buße bestraft. Im Rückfall kann ihm der Richter die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes untersagen.

4. Bundesgesetz betreffend den Schutz verwahrloster Kinder.

Art. 64bis, Al. 3, Schlußsatz der Bundesverfassung lautet: Der Bund ist befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.

Zur geplanten Ausführung dieses Alinea hat sich auf Veranlassung von Bundesanwalt Dr. Kronauer das Sekretariat der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz wie folgt geäußert:

Die Verwahrlosung ist ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit infolge von vernachlässigter Erziehung durch die Eltern, bzw. deren Vertreter oder sonstiger Erzieher, der sich darin äußert, daß das verwahrloste Kind es an der in seinem Alter sonst üblichen sittlichen Reife fehlen läßt und damit zu einer Gefahr für weitere Kreise und die Allgemeinheit wird (Reicher, die Theorie der Verwahrlosung). Heller definiert im enzyklopädischen Handbuch für Kinderschutz und Jugendfürsorge die Verwahrlosung ähnlich: sie ist ein Zustand körperlicher und geistiger Rückständigkeit, bedingt durch Vernachlässigung des Kindes seitens der Eltern oder seiner berufenen Pfleger. Die Ursachen der Verwahrlosung sind innere (geistige und körperliche Beschaffenheit des Kindes) und äußere (Milieu).

Unter den Begriff: verwahrloste Kinder in Art. 64bis fällt gewiß nicht nur die voll entwickelte, sondern auch die beginnende Verwahrlosung. Auch

die Kinder, die gefährdet sind, bedroht von der Verwahrlosung, ja diese vor allem aus, sollen des Schutzes teilhaftig werden.

Um der Verwahrlosung zu wehren, gibt es nur ein Mittel: Verpflanzung in andere Verhältnisse, in denen das Recht des Kindes auf Erziehung nicht verneint wird. Erziehungsanstalten (staatliche und private), sowie Familien sind geeignet zur Erziehung verwahrloster Kinder. Sie sind zu verstehen unter den Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder. Der Bund ist demnach befugt, Erziehungsanstalten für die in ihnen befindlichen gefährdeten oder verwahrlosten Kinder und Institutionen, die solche Kinder bei Privaten unterbringen, zu unterstützen. Art. 64bis, Al. 3, Schlußsatz sagt auch nichts über die Heimatangehörigkeit, das Geschlecht und die Konfession der Kinder. Es fallen also diese Unterschiede nicht in Betracht bei der Subventionierung. Das Ausschlaggebende ist einzig und allein die Verwahrlosung, auch nicht ein besonderer Grad der Verwahrlosung, sondern jeder Grad der Verwahrlosung, auch erst Gefährdung oder drohende Verwahrlosung.

Eine Enquête von Mitte Mai 1908 hat in 36 schweizerischen Anstalten 1370 Zöglinge ergeben, wovon 1018 als verwahrlost bezeichnet wurden.

Es kommen aber noch folgende Erziehungsanstalten hinzu:

	Zöglinge	
Zürich.		
1. Mädchenanstalt Wangen	75	
2. „ Tagelswangen-Lindau	75	
3. Knabenanstalt Brüttsellen	59	
4. Pestalozzihaus Rätterschen-Elgg	20	
5. Kinderheim Redlikon-Stäfa	24	
6. Pestalozzihaus Schönenwerd-Aathal	45	
7. „ Burghof-Dielsdorf	17	
8. Asyl für gefallene Mädchen, Zürich 7	20	
9. Mädchenasyl Heimgarten, Bülach	15	350
Bern.		
10. Erziehungsanstalt für Mädchen Loveresse, Münster	50	
11. Kinderheim Oberweg 10, Bern	8	
12. Armenerziehungsanstalt für Mädchen Wartheim, Muri	20	
13. Armenerziehungsanstalt für Knaben auf der Grube bei Köniz	33	
14. Kinderhorte les petites familles Tramelan	10	121
Unterwalden.		
15. Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Kerns		12
Glarus.		
16. Mädchenerziehungsanstalt Mollis		26
Zug.		
17. Erziehungsanstalt Hagedorn-Cham	70	
18. Kinderasyl Walterswil bei Baar	120	190
Freiburg.		
19. Waisenhaus Burg bei Murten	50	
20. Waisenhaus und Erziehungsanstalt St. Wolfgang in Düringen	90	
21. Maison de la Ste-Famille Sonnenwil-Praroman	?	140
Übertrag		839

	Übertrag	Zöglinge
Solothurn.		839
22. St. Josephanstalt Däniken		68
23. St. Moritzanstalt Dornach		40
24. St. Lorenzanstalt Wangen		42
25. Marienhaus Nunningen		44
26. Waisenhaus St. Ursula, Deitingen		50
27. Discheranstalt Solothurn		40
		284
Baselland.		
28. Erziehungsanstalt Frenkendorf		22
29. Armenanstalt Sommerau		38
		60
Baselstadt.		
30. Kantonale Erziehungsanstalt z. guten Hirten, Riehen		26
St. Gallen.		
31. Anstalt vom guten Hirten Altstätten		350
32. Kath. Erziehungsanstalt St. Iddaheim in Lütisburg		80
33. Mädchenanstalt Burg bei Rebstein		50
34. Asyl für schutzbedürftige Mädchen, St. Gallen		40
		520
Aargau.		
35. Pestalozziheim Neuhof bei Birr		21
36. Mädchenerziehungsanstalt Friedberg bei Seengen		18
37. Armenerziehungsanstalt St. Johann in Klingnau		70
38. Dästersche Rettungsanstalt für Knaben in Sennhof-Vordemwald		50
		159
Waadt.		
39. Orphelinat de la Broye, Avenches		40
40. Asile de Begnius		13
41. Asile du Châtelard pour jeunes filles (près Lutry)		18
42. Asile rurale vaudois d'Echichens		50
43. Asile des jeunes filles Vevey		25
		146
Neuenburg.		
44. Asile de travail des Verrières et Bayards aux Bayards		40
45. Orphelinat communal de Chaux-de-Fonds		30
46. L'Asile de Cressier		16
47. Institution Borel à Dombresson		130
48. Asile de La Ruche Neuchâtel		13
		229
Genf.		
49. Le Refuge de Genève, Les Lilas		15
	Total	2278

75 % davon (nach Analogie der Erhebung von 1908) als verwahrlost angenommen, ergibt: **1708.**

Weiter kommen hinzu die von verschiedenen Vereinen und Institutionen bei Privaten versorgten verwahrlosten Kinder:

Name der Institution:	Im Jahre 1912 in Familien Ver- sorgte	
Zürich.		
1. Kommission für Versorgung hilfsbedürftiger Kinder im Be- zirk Zürich	73	
2. Kommission für Kinderversorgung im Bezirk Winterthur	66	
3. Verein für Versorgung hilfloser Mädchen in Zürich	17	156
Bern.		
4. Kantonalverband der bernischen Gotthelfstiftung ca.	200	
5. Verein für Versorgung armer Waisen in Biel	30	230
Luzern.		
6. Seraphisches Liebeswerk Luzern ca.		168
Solothurn.		
7. Verband solothurnischer Armenerziehungsvereine		410
Baselland.		
8. Basellandschaftlicher Armenerziehungsverein		226
Baselstadt.		
9. Kommission zur Versorgung verwahrloster Kinder Basel		22
St. Gallen.		
10. Evangelischer Erziehungsverein der Bezirke Wil, Goßau, See und Gaster	115	
11. Evangelischer Erziehungsverein Unter-Rheintal	35	
12. Jugendfürsorge der gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen	14	164
Graubünden.		
13. Seraphisches Liebeswerk des Kantons Graubünden ca.		47
Aargau.		
14. Armenerziehungsverein des Bezirkes Aarau, Baden, Brem- garten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rhein- felden, Zofingen und Zurzach		1117
Thurgau.		
15. Thurgauischer Armenerziehungsverein in Felben		72
Waadt.		
16. Service de l'enfance abandonnée (Départ. de l'Intérieur), Lausanne ca.	100	
17. Solidarité, Lausanne	170	
18. Société en faveur de l'enfance malheureuse Ste-Croix	66	
19. " " " " " " " Ve Arrondissement ecclés. à Champvent	74	
20. Protection de l'enfance malh. et aband. Vevey	7	
21. L'orphelinat des Alpes à Leysin	55	472
Genf.		
22. Association pour la protection de l'enfance Genève	67	
23. Commission officielle pour la protection des mineurs Genève	133	200
Total der in Familien versorgten Kinder:		<u>3284</u>

Davon gehen etwa 10% nicht verwahrloste Kinder, Halb- oder Ganzwaisen oder lediglich Kinder aus unterstützungsbedürftigen Familien, ab, so daß also noch **2956** Verwahrloste bleiben. Zu bemerken ist, daß neben den 3284 in Familien versorgten Kindern die genannten Institutionen auch noch 1300 Kinder in Anstalten untergebracht haben.

Es zählen also 36 Anstalten	1018	verwahrloste Kinder
49 weitere Erziehungsanstalten	1708	„ „
23 Vereine und Institutionen in Familienpflege	2956	„ „
	<u>5682</u>	<u>verwahrloste Kinder</u>

Für die in Anstalten versorgten Kinder werden Fr. **500** als durchschnittliches Kostgeld in Betracht kommen: für in Familien untergebrachte Fr. **250**.

Die Unterstützung von Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder durch den Bund wird sich am einfachsten so vollziehen, daß an die effektiven Versorgungskosten pro verwahrlostes Kind eine bestimmte Quote, $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ je nach der Finanzlage des Bundes, übernommen wird. Die in Anstalten versorgten verwahrlosten Kinder: **2726** kosten unter Zugrundelegung eines Kostgeldes von Fr. 500 Fr. 1 363 000 per Jahr. Ein Drittel davon macht: Fr. 454 333, die Hälfte: Fr. 681 500. Für die in Familienpflege befindlichen Kinder: **2956** werden bei einem Kostgeld von je Fr. 250 Fr. 739 000 aufgewendet. Ein Drittel dieser Summe beträgt: Fr. 246 333, die Hälfte: Fr. 369 500. Darnach würde die Subvention des Bundes Fr. **700 000** bis Fr. 1 051 000 betragen. In Wirklichkeit dürfte sie aber kaum so hoch kommen, da einerseits nicht alle oben angeführten Institutionen sich anmelden werden und andererseits viele die aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen können und wollen.

Überaus wichtig ist, daß an die Ausrichtung der Bundessubvention gewisse Bedingungen geknüpft werden, weil dadurch ihr Zweck erst erreicht wird, nämlich: Verbesserung der Anstalts- und Familienversorgung und -Erziehung. Als solche Bedingungen sind ins Auge zu fassen:

1. Das Alter der versorgten verwahrlosten Jugend darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 18 Jahre betragen.
2. Die Versorgten sind so lange in der Versorgung zu belassen, bis der Erziehungszweck erreicht ist.
3. Die Zahl der Zöglinge in einer Anstalt darf 100 nicht übersteigen.
4. Es sind aus den Zöglingen Familiengruppen zu bilden.
5. Die Anstalten sollen den modernen hygienischen Anforderungen entsprechen.
6. Der Schulunterricht ist durch patentierte Lehrer und Lehrerinnen zu erteilen.
7. Die Anstaltsvorsteher sollen pädagogisch gebildet und speziell für ihren Beruf vorbereitet sein.
8. Zur körperlichen Ertüchtigung der Zöglinge, zur Weckung von Mut und Standhaftigkeit, zur Förderung des Natursinns und ächter jugendlicher Fröhlichkeit ist das Turnen, Baden, Wandern, Spielen im Freien etc. zu pflegen.
9. Den jüngern Zöglingen ist Handfertigkeitsunterricht zu erteilen, den ältern in Lehrwerkstätten Gelegenheit zur Erlernung eines Handwerks

zu geben. Die Mädchen sollen Haushaltungsunterricht mit praktischen Übungen erhalten.

10. Alkohol in jeder Form soll von allen Versorgten strenge ferngehalten werden.
11. Bei Familienversorgung dürfen nur gut beleumdete Familien, die für eine richtige Erziehung Gewähr bieten, berücksichtigt werden; es sind mit ihnen Verträge abzuschließen, und es ist ihnen ein kurzes Pflichtenheft für Pflegeeltern einzuhändigen; die in Familienpflege untergebrachten Kinder sollen jährlich zweimal durch einen Inspektor der versorgenden Institution oder einen Patron etc. besucht, und es soll ein Inspektionsbefund aufgenommen und abgeliefert werden; die in Privatpflege befindlichen Kinder dürfen nicht in gewerblicher Heimarbeit beschäftigt werden; alle haben, soweit ihre Kräfte und Fähigkeiten es erlauben, eine passende Berufslehre durchzumachen.
12. Sämtliche unterstützten Anstalten und alle in Privatpflege Versorgten haben sich der Aufsicht durch eigene Organe des Bundes oder durch vom Bunde damit beauftragte Behörden zu unterziehen.
13. Die Bundessubvention ist so zu verwenden, daß mehr verwahrloste Kinder versorgt und erzogen, Anstalten erweitert und zweckmäßiger eingerichtet und da und dort durch Erhöhung des Kostgeldes das Los der in Familien Untergebrachten verbessert werden kann.
14. Die bisher zur Versorgung und Erziehung verwahrloster Kinder geleisteten Beiträge, Subventionen etc. dürfen nicht vermindert werden.

Bis dahin war nur die Rede von Subvention der Versorgung verwahrloster Kinder in Anstalten und Familien. Der Verfassungsartikel ermöglicht aber unzweifelhaft auch die Unterstützung neu zu errichtender oder die Erweiterung bestehender Anstalten, was die letztern anbelangt, unabhängig von den Beitragsleistungen an die Versorgungskosten der Zöglinge. Wie weit da der Bund gehen will, wird von Fall zu Fall zu entscheiden und namentlich auch davon abhängig sein, ob die angeführten Bedingungen und vielleicht noch andere, speziell auf den Bau und die Einrichtung bezügliche erfüllt werden wollen.

Mönchaltorf, 21. März 1914.

A. Wild, Pfarrer.

Entwurf Stooß vom 5. Dezember 1898.

Bundesgesetz betreffend den Schutz verwahrloster Kinder.

Art. 1. Die Eidgenossenschaft beteiligt sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder. Diese Beteiligung soll einen Betrag von jährlich nicht übersteigen.

Art. 2. Diese Beteiligung kann bestehen:

1. in der Zuwendung von Beiträgen zur Errichtung oder zur Erweiterung von Anstalten für verwahrloste Kinder;
2. in der Zuwendung von jährlichen Beiträgen zur Aufnahme verwahrloster Kinder in Anstalten oder zur Versorgung verwahrloster Kinder in Familien.

Art. 3. Über die Zuwendung von Beiträgen zur Errichtung oder zur Erweiterung von Anstalten für verwahrloste Kinder entscheidet der Bundesrat auf Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements.

Über die Zuwendung von jährlichen Beiträgen zur Aufnahme verwahrloster Kinder in eine Anstalt oder zur Versorgung verwahrloster Kinder in Familien entscheidet der Vorsteher des eidgen. Justizdepartements.

Art. 4. Der Bundesrat wählt eine Kommission von sieben Mitgliedern und vier Ersatzmännern, der es obliegt,

1. dem eidgen. Justiz- und Polizeidepartement über die Beteiligung des Bundes an Einrichtungen zum Schutze der verwahrlosten Jugend Anträge zu stellen;
2. die Verwendung der vom Bunde anerkannten Beiträge zu überwachen und dem Vorsteher des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements Bericht hierüber zu erstatten.

Art. 5. Das Amt eines Mitgliedes der Kommission zum Schutze der verwahrlosten Kinder ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder beziehen nur eine Entschädigung für Reiseauslagen.

Art. 6. Das Sekretariat der Kommission führt ein Beamter des eidgenössischen Justizdepartements, den der Vorsteher des Departements bezeichnet.

Art. 7. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt.

In Art. 4, 2 wäre nach „überwachen“ etwa noch beizufügen: eventuell durch Inspektionen.

Daß der Bund in der Unterstützung der Erziehung Verwahrloster soweit, wie vorgeschlagen wurde, gehen werde, war schon vor dem Kriege sehr zweifelhaft. Jetzt sind neue Subventionen von seiten des Bundes — und wenn sie auch noch so segensreich wirken könnten — wohl auf viele Jahre hinaus vollständig ausgeschlossen.

5. Auf Grund der Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetz zu schaffende oder geschaffene Veranstaltungen.

a) Kostkinderwesen.

Appenzell A.-Rh. In Wolfhalden hat der Gemeinderat die Kostkinderüberwachung zwei Frauen übertragen, die dieses Amt mit Erfolg besorgen.

Waadt. Dr. Dind hat im Mai 1914 dem Großen Rat eine Motion eingereicht, durch welche der Staatsrat eingeladen wird, die Frage zu prüfen, wie man die gesundheitlichen Verhältnisse an den Pflegeorten der ca. 2000 Pflegekinder besser überwachen könne.

b) Kinderfürsorgeamt Zürich.

Der Vorsteher des Kinderfürsorgeamtes der Stadt Zürich erhielt Ende des Jahres 1914 eine Assistentin in der Person von Frl. Dr. jur. Berta Vogel von Winterthur.

c) *Amtsvormundschaft.*

Kt. Baselland. Die Frage der Errichtung der Amtsvormundschaft wurde in der Sitzung der gemeinnützigen Gesellschaft vom Dezember 1913 besprochen.

Kt. Bern. Durch Gemeindebeschluß vom 15. Dez. 1913 ist in Burgdorf auf 1. Jan. 1914 die Amtsvormundschaft errichtet und der Gemeindegassier und Sekretär der Vormundschaftsbehörde: Notar R. Schnell als Amtsvormund im Nebenamt gewählt worden. Ein Regulativ über die Aufgaben der Amtsvormundschaft ist im Entwurf aufgestellt, aber noch nicht definitiv angenommen.

Die Gemeindeversammlung von Krauchthal hat die ständige Amtsvormundschaft auf 1. Januar 1914 eingeführt. Amtsvormund ist: Joh. Jak. Hasler, Negt. in Krauchthal.

Die Gemeinde Spiez hat grundsätzlich die Amtsvormundschaft eingeführt, aber noch keinen Amtsvormund gewählt.

Kt. Zürich. Eine Anregung des Gemeinderates Affoltern b. Zürich für Errichtung einer Amtsvormundschaft für den ganzen Bezirk Dielsdorf wurde vom Bezirksrat der großen Kosten wegen abgelehnt.

11 Gemeinden des Bezirkes Zürich: Albisrieden, Altstetten, Dietikon, Höngg, Niederurdorf, Örlikon, Schlieren, Seebach, Weiningen, Witikon und Zollikon haben mit der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich einen Vertrag abgeschlossen auf die Dauer eines Jahres, wonach sie die Befugnis haben, einen der städtischen Amtsvormünder gegebenenfalls zum Beistand für uneheliche Kinder (gemäß Art. 311 Z. G. B.) zu ernennen unter der Bedingung, daß der städtischen Amtsvormundschaft die ihr dadurch entstehenden Barauslagen gedeckt und für jeden einzelnen Fall ein bescheidener Betrag an die Verwaltungskosten gewährt werde. — Diese Vereinbarung kommt namentlich den unehelichen Kindern zugut, die von ihren in der Stadt wohnenden und dem Verdienste nachgehenden Müttern in diesen Vorortsgemeinden verkostgeldet werden.

* * *

Die Basler Vormundschaftsbehörde berichtet über ihre Jugendfürsorgearbeit im Jahre 1913:

In Basel bestehen bestimmte, stets wieder zum Vorschein kommende Gruppen von geriebenen Stadtvaganten, die sich an unerfahrene, seit der Schulentlassung selbstbewußt gewordene Jugendliche heranmachen, sie zum Verlassen

der Arbeitsstellen, zum Vergeuden des Lohnes, zum Herumziehen, zu Wideretzlichkeit, Unfug und Verbrechen verleiten und so den moralischen Halt der Jugend untergraben. Sehr oft mußte daher zur zwangsweisen Entfernung der gefährlichen Jugendlichen geschritten werden, weil alle Ermahnungen, Disziplinarmaßnahmen und sogar Schutzaufsicht den verderblichen Einfluß jener Cliques nicht zu hemmen vermochten. Das Aufsuchen und Bekämpfen jener Verführer erfordert aber zunehmende Mehrarbeit; dies erklärt auch die fortschreitende Belastung des Vormundschaftsrates. Daneben wächst zusehends die Zahl der in Beobachtung genommenen Stellen, der Inspektionen und der zu kontrollierenden Versorgungen.

Die Schwierigkeiten, die sich der staatlichen Fürsorgetätigkeit entgegenstellen, sind außerordentlich groß. Zahlreich sind die Fälle, wo das Interesse des Kindes dem der Familie widerspricht, oder wo Versorgungen in finanzieller Hinsicht hart erscheinen müssen, oder wo bisher latent gebliebene elterliche Zerwürfnisse sich verschlimmern, oder wo zufolge Wegnahme eines verdienstfähigen Kindes die Familie der Armenpflege überwiesen werden muß. Da wird es oft schwer, sich einseitig auf den Interessenstandpunkt des Kindes zu stellen. Eltern, die sonst wenig Ehrgefühl mehr besitzen und sich der entehrendsten Delikte schuldig machen, entwickeln oft, sobald es sich um die Wegnahme der Kinder handelt, eine außergewöhnliche Zähigkeit und einen gewissen Opfermut, der erfreulich wirken müßte, hätte man nicht die Überzeugung, daß im Falle des Nachgebens das Kind dem moralischen Ruin ausgesetzt wäre.

Die größten Schwierigkeiten bereitet die Unterbringung schulentlassener Jugendlicher in auswärtigen Familien oder in Anstalten. Jene Schwierigkeiten haben sich in erschreckender Weise gesteigert mit Eintritt der schlechten Geschäftskonjunktur und der raschen Zunahme der Arbeitslosigkeit. Dazu kam die Überfüllung der Erziehungsanstalten. Die Anstalt Aarburg war beispielsweise im Berichtsjahre derart besetzt, daß ein gemeingefährlicher Jugendlicher in der hiesigen Strafanstalt über zwei Monate auf einen freien Platz in Aarburg warten mußte. Überfüllt waren auch die verschiedenen Arbeiterkolonien. Ebenso schlimm steht es mit der Unterbringung in auswärtige Berufslehren und Familienfürsorge. Die Kleinheit und Grenzlage unseres Kantons sind dabei sehr nachteilig. Jugendliche, die unter Kontrolle der Behörden untergebracht werden sollten, lassen sich kaum (außer etwa Deutsche) in der gewerbe-reicheren, für die Placierung jugendlicher Städter darum aufnahmefähigeren deutschen Nachbarschaft unterbringen, sondern es bleibt hiefür der vorwiegend landwirtschaftliche Kanton Baselland. In der Regel ist aber die Unterbringung von Städtern bei Landwirten nicht sehr zweckmäßig, weil erfahrungsgemäß die dorthin Verpflanzten bei erster Gelegenheit wieder die Stadt aufsuchen.

Diese Unterbringungsschwierigkeiten nötigen die Behörde oft zur Überlassung der zu Versorgenden an die Heimatbehörde (sog. Heimversorgungen). Auch hier sind die größten Hindernisse zu bewältigen. Gegenüber andern Kantonen ist man oft auf langwierige Unterhandlungen angewiesen, da bundesrechtliche Bestimmungen die Heimversorgung und Übernahmepflicht nicht regeln. Von deutschen Behörden wurde zuerst unter Hinweis auf Art. 7 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages verlangt, daß mit dem Kinde die ganze Familie heimzuschaffen sei. Obschon dann nach diplomatischen Unterhandlungen diese Interpretation, soweit verwahrloste Kinder in Betracht

kamen, fallen gelassen wurde, ziehen sich die Übernahmeverhandlungen oft derart in die Länge, daß, so hart dies auch ist, nichts anderes übrigbleibt, als in solchen schleppenden Fällen die ganze Familie auszuweisen. Auch mit Italien und Frankreich erfordern die Unterhandlungen derart viel Zeit, daß die Behörde froh war, als ein in Italien zu versorgender Jugendlicher selber nach der Heimat entwich. In bezug auf Österreicher und Ungarn hat das österreichisch-ungarische Konsulat in Basel dankenswerte Dienste geleistet.

Die Zahl der Fälle von Amtsvormundschaft ist von 142 auf 288 gestiegen, mit 335 Mündeln. Leider pflegen die Mütter die durch das neue Zivilrecht vermehrten Rechte des Vormunds Unehelicher nur ungern anzuerkennen, indem sie ihn lediglich als männlichen Schutz und Ratgeber zur Erreichung ihrer Wünsche betrachten.

Der Gemeinderat Bern hat folgende Stellen als Erweiterung der Amtsvormundschaft geschaffen:

1. eine Fürsorgerin für die unter Aufsicht und Fürsorge der Amtsvormundschaft stehenden unehelichen Kinder,
2. eine Sekretärin für das Pflegekinderwesen und
3. eine Fürsorgerin für das Pflegekinderwesen.

Gewählt wurden für 1: Frl. Marie Treuhardt, bisher provisorische Fürsorgerin; für 2: Frl. Klara Zaugg und für 3: Frl. Marie Fivian, bisher im Kindersanatorium Dr. Rollier in Leysin.

In Davos wurde zum Amtsvormund gewählt: Dr. jur. Erhard Branger.

Das Jahr 1913 hat neuerdings die Arbeitslast des Waisenamtes der Stadt Zürich vermehrt und zwar nicht zum wenigsten deshalb, weil fast täglich schriftlich und mündlich Anzeigen wegen Kindervernachlässigung eingehen, und weil seit 1912 beim Tode der Mutter ebenfalls inventarisiert werden muß. Obschon ganz besonders die neuen, dem alten Recht unbekanntem Vormundschaftsfälle der Trunksucht und des lasterhaften Lebenswandels gegenüber dem letzten Berichtsjahr eine bedeutende Zunahme erfuhren, erstreckt sich die Hauptarbeit des Waisenamtes dennoch auf die Bevormundung und Verbeiständung minderjähriger Kinder. Die Vormundschaften sind von 2815 auf 2335 zurückgegangen, die Beistandschaften haben sich auf 328 vermehrt. Ohne Berufsvormünder ließe sich in den Städten nicht mehr auskommen. Das Amt hat die Stelle eines Informators neu geschaffen, die notwendig wurde, weil das Polizeiinspektorat nicht mehr in der Lage war, dem Waisenamt seine Organe zu informatorischen Zwecken zur Verfügung zu stellen, und weil

man schon früher das Empfinden hatte, es sei nicht angemessen, die Polizei für Dienstleistungen des Waisenamtes in Anspruch zu nehmen. Unter den Geschäften des letzten Jahres figurieren nicht weniger als 682 Rapporte über Geburten unehelicher Kinder, von welchen 391 Anlaß zur Bestellung von Vormundschaften oder Beistandschaften gaben, 42 Kinder mit Standesfolge anerkannt oder legitimiert wurden und 26 starben. Von den unehelichen Kindern waren 30 Stadtbürger, 76 Kantons- und 200 übrige Schweizerbürger und 376 Ausländer. Die Fälle von Kindervernachlässigung mehren sich nach dem Berichte des Amtes in erschreckendem Maße. Das Einschreiten der Behörden weckt jedoch vielfach das Gewissen der Eltern und Pfleger und erzielt daher oft einen moralischen Erfolg.

Die Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder, der als Präsident der I. Amtsvormund der Stadt Zürich: Dr. jur. Walter Schiller vorsteht, hat sich am 21. Juni 1914 Satzungen gegeben. Nach deren Art. 1 bezweckt sie, durch Veranstaltung periodischer Zusammenkünfte unter den Amtsvormündern der Schweiz persönliche Fühlung herzustellen, durch Vorträge und Besprechungen über Fachgegenstände, wie auch durch Sammlung und Bekanntgabe wichtiger Entscheide von Gerichts- und Verwaltungsbehörden und Auskunftserteilung die Mitglieder zu fördern und sodann weitere Kreise für die Einrichtung der Amtsvormundschaft zu interessieren, um dem Institut im ganzen Gebiet der Schweiz nach Möglichkeit Eingang zu verschaffen. Zur Bestreitung der Auslagen wird von den einzelnen Amtsvormundschaften ein Jahresbeitrag erhoben, der sich nach der Größe der Gemeinwesen richtet, für welche die betreffenden Amtsvormundschaften bestellt sind (Fr. 5—20 auf 10—50,000 Einwohner).

6. Haager Übereinkunft.

In einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen teilte der Bundesrat mit, daß Frankreich die Haager Konvention betreffend Eheschließung, Ehescheidung und Vormundschaft auf 1. Juni 1914 gekündet hat, und daß hernach für die Trauung und Ehescheidung von Franzosen lediglich das Zivilgesetzbuch, bei der Vormundschaft der schweizerisch-französische Gerichtsstandvertrag zur Anwendung kommt.

7. Gesetzliche Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit.

Gesetz betreffend die Strafprozeßordnung für den Kanton Appenzell A.-Rh. Von der Landsgemeinde angenommen am 26. April 1914.

VIII. Das Verfahren gegen Jugendliche.

Art. 97. Vergehen und Verbrechen jugendlicher Personen im Sinne der Strafgesetzgebung werden durch ein Jugendgericht beurteilt.

Das Gericht besteht aus fünf Mitgliedern. In demselben sollen der Richterstand und die Landesschulkommission vertreten sein. Der Regierungsrat wählt das Gericht und aus dessen Mitte den Präsidenten.

Das Gericht konstituiert sich im übrigen selbst und versammelt sich nach Bedürfnis. Gerichtsschreiber ist der Kriminalgerichtsschreiber.

Der Präsident des Jugendgerichtes setzt dessen Sitzungen örtlich und zeitlich frei an, doch sollen die Sitzungen nicht an den gleichen Tagen wie die Kriminalgerichtssitzungen stattfinden.

Art. 98. Wenn jugendliche Personen in Untersuchung fallen, so soll sich dieser auch auf die Familienverhältnisse, die bisherige Erziehung, die geistigen und moralischen Eigenschaften des Fehlbaren erstrecken.

Art. 99. Das Verfahren vor Jugendgericht wird durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen.

Den Eltern und Vormündern der jugendlichen Angeklagten, sowie den Mitgliedern der zuständigen Gemeindeschulkommission ist indessen gestattet, den Verhandlungen beizuwohnen; ausnahmsweise können sie durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden.

Art. 100. Das Gericht kann die in der Strafgesetzgebung für die jugendlichen Angeschuldigten vorgesehenen Strafen anwenden und Verfügungen treffen.

Es spricht sich auch über die Tragung der Kosten und außerrechtlichen Entschädigungen aus, sowie über die Zivilbegehren, sofern beide Parteien damit einverstanden sind.

Die Urteile des Jugendgerichtes sind nicht appellabel.

Die Gemeinderäte können die in Art. 37 St. G. vorgesehene Beaufsichtigung besonders Jugendschutzkommissionen übertragen.

Art. 101. Wenn eine jugendliche Person neben einer oder mehreren strafmündigen Personen ein Vergehen oder Verbrechen begangen hat, so entscheidet die Justizdirektion darüber, ob die Beurteilung des jugendlichen Angeklagten dem Jugendgerichte oder dem Gerichte, das den oder die Strafmündigen beurteilt, zuzuweisen sei. Im letztern Fall ist dem Jugendlichen der Vorstand zu erlassen und ihm ein Vertreter zu bestellen.

Über die Kosten und allfällige Entschädigungsbegehren entscheidet in diesen Fällen das ordentliche Gericht.

Zum Präsidenten des neu geschaffenen Jugendgerichtshofes in Genf wurde Gefängnisdirektor Fernex gewählt.

8. Jugendfürsorgebestimmungen in neuen Armengesetzen.

Neue Armengesetze sind im Jahr 1914 nicht entstanden. — Ein Entwurf des Regierungsrates des Kantons Zürich zu einem Gesetz betreffend die Armenfürsorge vom 30. Juli 1914 mit einigen Jugendfürsorgebestimmungen ist zwar dem Kantonsrat eingereicht worden, aber durch die Beratung in einer Kommission und hernach im Kantonsrat wird er so sehr verändert werden, daß wir darauf verzichten, jetzt schon die Jugendfürsorge des neuen Zürcher Armengesetzes darzustellen.

9. Jugendschutzbestimmungen in neuen Schulgesetzen.

Das Jahr 1914 hat keine neuen Unterrichtsgesetze gezeitigt.

10. Jugendschutzbestimmungen in neuen Lehrlings- und Arbeiterinnenschutzgesetzen und Gesetzen betreffend Markt- und Hausierwesen.

Im Kanton Schaffhausen liegt ein Entwurf der kantonalen Gewerbekommission zu einem Gesetz über das Lehrlingswesen vor. Der Regierungsrat hat ihn aber noch nicht beraten.

Der Regierungsrat des Kantons Tessin hat im Februar 1914 ein neues Regolamento in applicazione della legge sugli apprendisti (sul esami di tirocinio per gli apprendisti) erlassen.

Das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage im Kanton Luzern vom 26. November 1913, dessen Schutzbestimmungen im letztjährigen Jahrbuch (S. 80) angeführt wurden, ist am 1. März 1914 in der Volksabstimmung angenommen worden.

Gesetz über den Hausierverkehr, das Verfahren bei Ausverkäufen und die Bekämpfung unlautern Geschäftsgewarens des Kantons Nidwalden vom 26. April 1914:

§ 3. Ohne Patent darf hausiert werden:

- a) Mit Lebensmitteln (mit Ausnahme von Kolonial-, Spezerei-, Zucker-, Schokoladen- und Konfektwaren und von nicht einheimischem Obst und Gemüse) unter Beobachtung der Bestimmungen des eidgen. Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und der bezüglichen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen, jedoch nur von Personen, die das 16. Altersjahr erfüllt haben.

§ 6. Keine Patente dürfen erteilt werden:

- a) an Personen, die das 20. Altersjahr nicht erfüllt haben.

§ 11. Das Mitführen von Kindern beim Hausieren ist gänzlich verboten.

§ 39. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1—15 dieses Gesetzes werden mit Geldbußen von Fr. 20 bis 300, in wiederholten Rückfällen mit Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft.

11. Jugend- und Frauenschutzbestimmungen in neuen Wirtschafts- und Trinkergesetzen.

Im Kanton Zug liegt ein Gesetz betreffend das Wirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 14. Mai 1914 vor, es hat aber noch die Referendumsabstimmung zu passieren.

Im Kanton Obwalden ist das neue Wirtschaftsgesetz von der Landsgemeinde vom 26. April 1914 verworfen worden.

Im Kanton Aargau ist ein Bericht und Entwurf zu einem Gesetz zur Bekämpfung der Trunksucht vom 31. Okt. 1913 noch nicht erledigt.

12. Bekämpfung des Kinematographenunwesens.

Das Jahr 1914 ist weniger reich gewesen an Maßnahmen zur Regelung des Kinematographenwesens als frühere Jahre, weil nun doch bald alle Kantone sich damit befaßt haben und sodann weil der Krieg eine Zeit lang alle Kräfte und Aufmerksamkeit in Anspruch nahm und überall die Schließung der Kinotheater zustande brachte. Immerhin ist doch einiges geschehen, wie die folgende Übersicht zeigt.

I. Deutschschweizerische Kantone und Gemeinden.

Bern. Der Regierungsrat hat einen Entwurf zu einem Gesetz über das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur vom 27. Oktober 1914 ausgearbeitet, der aber vom Volke noch nicht angenommen ist. — Aus der Weisung der Polizeidirektion (Reg.-Rat Dr. Tschumy) verdienen folgende Ausführungen hier Erwähnung:

Von großer Wichtigkeit ist die scharfe Trennung von „Jugendvorstellungen“ einerseits, die ohne Ansehen des Alters (ausgenommen Kinder von weniger als 6 Jahren) jedermann zugänglich sind, und denjenigen Vorstellungen andererseits, in denen nur mündige Erwachsene Zutritt haben. Zunächst ist nichts falscher als das Prinzip, jugendlichen Personen „in Begleitung Erwachsener“ den Zutritt zu den Lichtspielaufführungen unbeschränkt zu gestatten und sie nur dann auszuschliessen, wenn sie allein kommen. Denn einmal ist für Jugendliche, namentlich Schulpflichtige, schon die Häufigkeit solcher Besuche an sich sehr nachteilig, weil die Phantasie mit Lichtspiel-Romantik viel zu sehr angefüllt wird, womit eine Ablenkung von wichtigeren Aufgaben Hand in Hand geht. Sodann werden Kinder öfter, als man anzunehmen scheint, von irgendwelchen „Erwachsenen“, die nicht selten im Solde der Unternehmer zu diesem Zwecke vor den Lokalen bereit stehen, unter ihre Fittiche genommen, oder auch von gutmütigen Leuten, die von Kindern hiefür angebettelt werden. Wie will man kontrollieren, ob die begleitenden Erwachsenen die Eltern oder Vormünder der Kinder sind? Und leider gibt es gerade unter den Eltern unvernünftige Leute genug, die über ihrer eigenen Leidenschaft für das Lichtspieltheater die wahren Interessen ihrer unmündigen Kinder vergessen oder verkennen, so daß der Staat sich ihrer annehmen muß. Man darf da nicht deutsche Verordnungen, welche diese Begleitung von Jugendlichen durch Erwachsene kennen, zum Vergleiche heranziehen; denn es ist nicht zu übersehen: dort besteht eben die allgemeine Zensur (auch für die Erwachsenen-Vorstellungen), die, wie ausgeführt, aus verfassungsrechtlichen Bedenken bei uns ausgeschlossen bleiben muß. Also bedürfen bei uns die Jugendlichen eines erhöhten Schutzes, indem man sie zu nicht kontrollierten Vorstellungen einfach nicht zuläßt, seien sie nun begleitet oder nicht. Ganz abgesehen von den fast unübersteiglichen Schwierigkeiten einer richtigen Kontrolle bei Einführung des Begleitungsprinzips, wäre gar nicht einzusehen, weshalb Schundfilme einem Kinde nur dann schaden sollten, wenn es allein kommt, nicht aber auch, wenn es von einem Erwachsenen begleitet ist.

Das Einverständnis mit dieser Auffassung vorausgesetzt, ergeben sich nun zwei Hauptfragen. Erstens: Ist eine Zensur der Films für Jugendvorstellungen verfassungsmäßig zulässig? Zweitens: In welchem Umfange und namentlich für welche Lebensalter sind die Beschränkungen einzuführen?

Die Verfassungsmäßigkeit einer behördlichen Vorprüfung der Films für Jugendvorstellungen steht wohl außer Zweifel. Denn es handelt sich hiebei keineswegs um eine Unterbindung oder Erschwerung der „Freiheit zur Mitteilung von Gedanken“ im Sinne des Art. 77 K. V.; diese Freiheit ist nach den gemachten Vorschlägen allen erwachsenen, d. h. „mündigen“ Staatsbürgern

gegenüber gewährt. Vielmehr muß von dem verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte des Staates ausgegangen werden, das in seiner vormundschaftlichen Obergewalt und Beschränkungsbefugnis gegenüber allen Minderjährigen liegt, sowie in den disziplinarischen Befugnissen gegenüber allen Schulpflichtigen, auch den Fortbildungsschulpflichtigen und Besuchern höherer Schulanstalten, insbesondere hinsichtlich der Beaufsichtigung in öffentlichen Lokalen. Minderjährige sind gesetzlich auf allen möglichen Gebieten minderen Rechtes als Erwachsene; sie sind nicht stimmberechtigt, nicht rechtlich selbständig handlungsfähig, bis zu einem gewissen Alter nicht ehefähig, dürfen an manchen Orten keine Wirtschaften besuchen usw.

Auf keinem Gebiete nun bedürfen die „Jugendlichen“ so sehr des staatlichen Schutzes gegen schlimme Einflüsse, wie gerade im Lichtspielwesen und gegenüber der Schundliteratur. Schon die bisherige bernische Schulgesetzgebung hebt überall hervor, daß unsere Schulen nicht nur der Vermittlung von Kenntnissen, sondern ganz allgemein der Erziehung der Jugend im weitesten Sinne dienen sollen, also auch der Charakterbildung. Dieses Erziehungs- und Aufsichtsprinzip der Behörden hat u. a. in folgenden Gesetzesbestimmungen Ausdruck erhalten: Art. 87 der K. V., Einleitung, und in § 1 des Schulorganisationsgesetzes von 1856, § 40 des Reglementes über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden von 1871, § 1 des Primarschulgesetzes von 1894, § 15, Ziff. 11 des Reglementes über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden von 1895, §§ 76 ff. des Primarschulgesetzes von 1894 (betr. Fortbildungsschulen) usw.

All das gilt auch, kraft der obervormundschaftlichen Gewalt des Staates, für die bereits der Schule entlassenen Jugendlichen bis zu ihrer Mündigkeit, und logischerweise muß der Staat gleichermaßen das Recht haben, Erwachsene am Widerstand gegen rechtmäßige, d. h. gesetzliche Ausübung dieser Gewalt zu verhindern. (Analogie: Recht des Staates zur Entziehung der elterlichen Gewalt, wenn die Eltern nicht die nötige Gewähr für die Erziehung der Kinder bieten.)

Es darf speziell hervorgehoben werden, daß der Staat sich damit nicht in die häusliche Erziehung einmischt, sondern, gleich der Schule, nur da ein erzieherisches Mitspracherecht ausüben will, wo es den Einfluß öffentlicher Institute und „Bildungsstätten“, wie es die Lichtspieltheater bis zu einem gewissen Grade sind, in richtige Bahnen zu lenken gilt.

Eine gesetzlich eingeführte Kontrolle der Films für Jugendvorstellungen, auch in Gestalt einer vorbeugenden Maßregel (Zensur), ist also durchaus verfassungsmäßig.

Die Frage des Schutzalters ist auf Grund gemachter Erfahrungen zu beurteilen. Erzieher, Lehrer an höheren Schulen, Anstaltsvorsteher, Lehrmeister und auch Gerichtsbeamte haben übereinstimmend die Überzeugung gewonnen, daß durch Schundfilms und Schundliteratur nicht sowohl in erster Linie die jüngere Schuljugend im Alter bis zu 14 Jahren sittlich gefährdet wird, sondern vor allem aus und in noch höherem Maße die Halbwüchsigen im Alter von 15 bis zu 20 Jahren diesen Gefahren zu erliegen pflegen. Schundfilms und Schundromane sind erfahrungsgemäß eine wahre Schule des Verbrechens und verdrehter sittlicher Anschauungen für die geistig noch nicht ganz reifen und im Charakter noch nicht gefestigten jungen Leute, die sich doch schon häufig genug als vollständig erwachsen und selbständig vorkommen. Man tut ihnen

und dem Staate wahrlich keinen Dienst, wenn man sie „sich vollständig ausleben“ und damit die Früchte der staatlichen Erziehung langsam und sicher verfaulen läßt. Ein Schutzalter von 16 Jahren hätte keinen Sinn, weil es gerade die gefährdetsten jungen Leute schutzlos ließe. Auch hier wäre es verfehlt, auf deutsche Verordnungen hinzuweisen, die dieses Schutzalter von 16 Jahren kennen (größtenteils übrigens nur im Sinne der Zulassung oder Ausschließung vom Lichtspieltheater überhaupt); denn in den deutschen Staaten, die diese Materie bereits geregelt haben (in den meisten muß sie erst noch geregelt werden), besteht eben, wie bereits bemerkt, die allgemeine Zensur, welche die gefährlichsten Schundfilms sogar für Erwachsenen-Vorstellungen, also auch für die dort zugelassenen Halbwüchsigen, zum vorneherein beseitigt, d. h. nicht zur Aufführung bringen läßt, ein Schutzmoment, das wir entbehren müssen. Es empfiehlt sich darum dringend, das Schutzalter auf Grund dieser Erwägungen aus Konsequenz, im Hinblick auf die Vormundschaftsgewalt und im Interesse einer praktischen und leicht durchführbaren Kontrolle auf 20 Jahre festzusetzen, d. h. den freien und unkontrollierten Zutritt zu Lichtspielvorstellungen nur den selbständig verantwortlichen Mehrjährigen zu gestatten. Die Feststellung des Alters von 20 Jahren bei Lichtspielbesuchern ist mindestens ebenso leicht wie diejenige des Alters von 16 Jahren, so daß auch hierin keine praktischen Bedenken auftauchen.

Und überdies sind schonende Maßnahmen vorgesehen, die bei richtiger Anwendung jede polizeiliche Chikane in dieser Beziehung, wie auch hinsichtlich anderer Gesetzesübertretungen aus bloßer Verständnislosigkeit ausschließen werden: das administrative Verwarnungs- und Bußeneröffnungsverfahren des Art. 13, das in günstigen Fällen (z. B. überall, wo nicht Böswilligkeit oder Renitenz vorliegt) vor Einreichung einer Strafanzeige eintreten und den Fehlbaren die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften erleichtern kann.

Dem gleichen Zweck dient auch Art. 12 des Entwurfes, der es jedem Lichtspielunternehmer ermöglichen will, Übertretungen des Verbots in Art. 9 zum vorneherein dadurch zu vermeiden, daß er freiwillig alle Films (auch die für Erwachsenen-Vorstellungen) unter Kontrolle stellt. Es ist denkbar, daß viele Unternehmer bei der Unsicherheit ihres eigenen Urteils über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Films diesen sichern Weg aus freien Stücken betreten werden.

— Biel. Der Gemeinderat von Biel hatte dem Regierungsrate am 11. April 1913 ein „Reglement betreffend Einrichtung und Betrieb von Kinematographen“ zur Sanktion eingereicht. Es wurde durch regierungsrätlichen Entscheid vom 13. Januar 1914 an die Gemeinde Biel zur Umarbeitung zurückgewiesen. Die Erwägungen der Regierung stützen sich in der Hauptsache darauf, daß eine Unterordnung der Kinematographen unter das Gewerbe-gesetz nicht ohne weiteres zulässig sei.

Die Frage, ob Gemeinden das Recht haben, Reglemente zu erlassen, die in das Gebiet des Gewerbe-gesetzes eingreifen, ist durch diesen Entscheid über das Bieler Kinematographenreglement vom Berner Regierungsrate verneint worden.

— Biel. Die Kommission der Mädchensekundarschule Biel ersuchte den Gemeinderat, beim Großen Rat vorstellig zu werden für den Erlaß eines Gesetzes betreffend die Kinematographentheater (Februar 1914).

— Langenthal hat besonders zensurierte Kinovorstellungen für die Schüler eingerichtet.

Glarus. Auf das Zirkularschreiben der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz betreffend das Kinematographenwesen an alle Kantonsregierungen vom 8. Mai 1913 verfügte der Regierungsrat auf Bericht und Antrag der Militär- und Polizeidirektion vom 25. Februar 1914 den Erlaß eines Kreisschreibens an die Gemeinderäte zu Händen ihrer Polizeiorgane mit dem Wunsche, es möchten jeweilen sämtliche Programmpunkte der sich produzierenden Kinematographen einer genauen Prüfung unterzogen werden, und zwar unter Beizug des Präsidiums der jeweilig zuständigen Schulbehörde. Diese gemeinderätliche Spezialkommission hätte auch der Form der Auskündigung der Kinematographenvorstellungen ein besonderes Augenmerk zu schenken.

Nidwalden. § 5 des Gesetzes über den Hausierverkehr etc. vom 26. April 1914:

Patente dürfen nicht erteilt werden:

a) für Aufführungen und Schaustellungen, welche in sittlicher Beziehung Anstoß erregen oder vom pädagogischen Standpunkt aus zu beanstanden sind und § 13, Al. 4:

Die Bewilligung für die Ausübung künstlerischer Hausiergewerbe im Sinne von § 1, lit. d (Schaustellung von Naturgegenständen und Kunstwerken in Panoramen etc.) wird nebst der Patenterteilung durch die Polizeidirektion für die betreffende Gemeinde abhängig gemacht von der Zustimmung des Gemeindepräsidenten. Die Bewilligung wird für bestimmte Tage oder für eine bestimmte Zahl von Vorstellungen erteilt.

wird auch auf ambulante Kinematographen, die ja in Nidwalden ausschließlich in Betracht kommen, angewendet werden dürfen.

St. Gallen. Am 1. Juli 1914 sprach in der Bezirkskonferenz der städtischen Lehrerschaft im Großratssaal St. Gallen Herr Polizeikommissär Kappeler über: Kino und Gesellschaft.

Einleitend erinnerte der Referent an die verschiedenen technischen Verbesserungen, die der Kinematograph in den letzten Jahren erfahren hat, und an die heute noch ungeahnte Entwicklungsmöglichkeit, die demselben beschieden sein kann. Nach einer ziemlich zuverlässigen Schätzung sind zurzeit rund 30,000 Kinotheater in Betrieb; ungefähr die Hälfte derselben entfällt auf Nord-

amerika. Bis 1905 kannten wir nur ambulante Kinos, seither trat der Kino in Verbindung mit Variétés oder als eigenes Vergnügungsetablisement auf. Was die Darbietungen des Kinos anbetrifft, wird gegen die geographischen und naturkundlichen Films, sowie gegen die Darstellung von Tagesereignissen allgemein nichts einzuwenden sein. Einen ernstlichen Kampf haben erst die Filmsdrama, besonders das moderne Sensationsdrama, heraufbeschwoen. In der Folge suchte man den Kino durch Zensur, Jugendverbot und Sonderbesteuerung einzudämmen. Durch seine gewaltige Entwicklung ist er zu einer öffentlichen Angelegenheit geworden. Im Kino sucht jene große Masse von Besuchern Unterhaltung und Zerstreung, denen die ernste Arbeit, die ein richtiger Kunstgenuß voraussetzt, zu viel ist.

In St. Gallen verfügt eine gemeinderätliche Verordnung vom Jahre 1907, daß Kinder unter 15 Jahren nach 8 Uhr abends nur in Begleitung von Erwachsenen den Kino besuchen dürfen. Die Polizeidirektion hat dem Kino schon seit Jahren volle Aufmerksamkeit geschenkt und eine Menge von Programmen kontrolliert. Ein gänzlich Verbot des Besuches des Kinos durch die Jugend soll nur dann erlassen werden, wenn hiefür eine zwingende Notwendigkeit vorliegt. Bis heute aber konnte in keinem einzigen Falle einwandfrei nachgewiesen werden, daß der Kino in St. Gallen Jugendliche direkt zu strafbaren Handlungen veranlaßt habe. Daß die Jugend den Kino aus Sparsamkeitsgründen nicht besuchen soll, ist auch die Auffassung des Referenten. Für ein absolutes Jugendverbot, wie es die Jugendschutzkommission erstrebt, liegt nach der Ansicht des Referenten und des Stadtrates zurzeit keine Veranlassung vor; ein solches Verbot wäre ein starker Eingriff in die Elternrechte. Wir sollen den Kino nicht um jeden Preis zu negieren, sondern ihn zu heben suchen.

An diese Ausführungen des Referenten schloß sich eine lebhaft Diskussion.

Herr A. Forrer, Präsident des Ausschusses der städtischen Lehrerschaft, rapportierte in eingehender Weise über die zahlreichen von der städtischen Lehrerschaft, speziell von dessen Spezialkommission, in den letzten Monaten ausgeführten Kino-Besuche. Nach dessen Ausführungen werden die Kinos nicht allzu stark von Kindern besucht. Die Programme weisen fast durchgehends gute naturkundliche und geographische Films, vielfach blöde humoristische und oft unnatürlich geschraubte dramatische Films auf. Direkt anstößige Films wurden nicht beobachtet. Die drei städtischen Kinos sind unzweifelhaft besser als ihr Ruf. Vom Erlaß eines Jugendverbotes ist daher Umgang zu nehmen. Schulbehörden und Lehrer sollen die Schüler vom Besuche des Kinos abhalten, das wirkt besser als ein totales Verbot. Der Polizei ist eine besondere Kino-Kommission aus Behördemitgliedern, Lehrer-, Jugendschutz- und Fürsorgekreisen beizugeben und mit genügender Vollmacht auszustatten, gegen Auswüchse des Kinobetriebes vorzugehen.

Herr Jean Frei berichtete über eine in den letzten Tagen aufgenommene, auf 3000 städtische Schulkinder sich erstreckende Enquete über Kinobesuche. Nach derselben besucht die Hälfte der Schulkinder den Kino gar nicht, ein Viertel nur die Kindervorstellungen und ein Viertel auch die allgemeinen Vorstellungen. 600 Schüler sind seit Neujahr nur einmal im Kino gewesen, und nur 1 Prozent der Schülerschaft darf den Kino öfters besuchen.

Herr Dr. Diem erinnerte daran, daß der Kino, solange er ein geschäftliches Unternehmen sei, den Wünschen des Publikums Zugeständnisse machen müsse und daher nicht auf jener Warte stehen könne, auf der ihn der Erzieher haben möchte. Wenn auch in St. Gallen erträgliche Verhältnisse herrschen, müssen wir als Erzieher grundsätzlich dafür wirken, daß der allgemeine Kino wenigstens für die volksschulpflichtige Jugend verboten wird. Das darf man verlangen, ohne sich dem Vorwurfe des Muckertums aussetzen zu müssen. Dagegen ist die Veranstaltung besonderer Jugendvorstellungen wünschbar. Mit einer solchen Regelung des Kinobesuches haben sich sogar die Münchner Kinobesitzer einverstanden erklärt.

In der Abstimmung wurde im Gegensatz zu den Vorschlägen des Referenten und der Kino-Spezialkommission mit starker Mehrheit beschlossen, die Aufstellung eines absoluten Verbotes des Kinobesuches durch die volksschulpflichtige Jugend zu postulieren und in diesem Sinne eine Eingabe an die Behörde zu richten.

— Rheineck. Die Filmprüfung für Kindervorstellungen hat der Schulrat zwei Lehrern übertragen.

Schaffhausen. Den Schulkindern hat der Stadtrat von Schaffhausen den Besuch der Kinematographentheater verboten (Oktober 1914).

Zürich. — Horgen. Der Gemeinderat hat die Bewilligung der Errichtung eines Kinematographentheaters abgelehnt (Juni 1914).

— Zürich. Der Polizeivorstand hat die Verwendung von Celluloidfilms in den Kinematographentheatern auf dem Gebiete der Stadt Zürich unter Ansetzung einer Frist bis 1. Juni 1915 für den Verbrauch noch vorhandener Filmvorräte dieser Art verboten.

Vom 1. Juni 1915 an dürfen in sämtlichen Kinematographentheatern in Zürich nur noch unverbrennbare, bzw. schwer entflammbare Films zur Verwendung kommen.

II. Welsche Kantone und Gemeinden.

La Conférence des directeurs de Police de la Suisse romande (Vaud, Valais, Neuchâtel et Genève) s'est réunie le 6 mai 1914 à Lausanne pour entendre les communications de Genève où n'existe pas encore de règlements écrits sur la matière. La Police se borne à rappeler, dans chaque cas particulier les mesures de sûreté à prendre et les défenses édictées. Dès l'abord, on a pu voir qu'il existe de grandes divergences dans les vues, et qu'il ne saurait être question d'une réglementation uniforme pour tous les cantons romands. La Conférence s'est donc bornée à exprimer un certain nombre de vœux, qui devraient trouver

leur application dans les règlements futurs des cantons. Voici des vœux :

Les règlements devraient interdire les spectacles immoraux, cruels, susceptibles de causer du scandale.

Ils doivent donner à la police le pouvoir non seulement de les interdire, mais aussi de les faire interrompre en cours de représentation.

Les enfants au-dessous de 16 ans ne seraient pas admis aux spectacles publics s'ils ne sont pas accompagnés d'adultes responsables.

Des pénalités sont prévues pour contraventions.

Au point de vue fiscal :

Que des patentes soient exigées, ainsi que des taxes de police, dans les limites des règlements.

Au point de vue moral :

Que les entrepreneurs de spectacle offrent des garanties de moralité.

Pour la sûreté des spectateurs :

Qu'on exige toutes les mesures propres à l'assurer : des positions de la salle, largeur des couloirs, nombre et ouverture des portes, précaution en ce qui concerne les machines, etc.

Fribourg. La loi sur les cinématographes, dessen wesentlichste Bestimmungen sich bereits im letztjährigen Jahrbuch finden, ist am 5. Mai 1914 mit unbedeutenden Änderungen erlassen worden.

Genève. Un concours est ouvert par la Société genevoise d'Utilité publique pour un travail sur les prescriptions légales qui pourraient être instituées, concernant les représentations publiques cinématographiques et leur contrôle. Un prix de Fr. 500.— (cinq cents francs) sera accordé au meilleur travail. Les mémoires devront être déposés à l'Athénée avant le 1^{er} octobre 1914, à l'adresse du Bureau de la Société d'Utilité publique.

Neuenburg. Ein Schulkinematograph mit Bildern aus den Naturwissenschaften, der Geographie, der Geschichte etc. wurde der Neuenburger pädagogischen Gesellschaft durch Lehrer C. A. Spillmann, Locle vorgeführt. Dabei wurde betont, daß in der Einführung der Schulkinematographie der einzige wirksame Weg zur Bekämpfung der Kinopest liege.

Vaud. Un projet de loi fut présenté au Grand Conseil dans sa session de novembre 1913. Deux débats seulement ont eu lieu. On voulait procéder au 3^{me} débat, mais il va se faire sur cette question une entente entre cantons romands.

Der Krieg und die Kinematographentheater.

Das eidg. Justizdepartement in Bern prüfte die Frage einer Ermächtigung an die Kantone zur Schließung der Kinematographen. Nun hat aber mit 1. September 1914 der Bundesrat in Beantwortung einer Anfrage der Regierung von Baselstadt an seinem früheren Rechtsstandpunkt festgehalten, es stehe ein Verbot des Betriebes der Kinematographen im Widerspruch mit Art. 31 der Bundesverfassung (Gewerbefreiheit). Gegen Ausschreitungen seien allerdings polizeiliche Maßnahmen erlaubt.

Basel. Der evangelische Kirchenrat erließ einen öffentlichen Protest gegen den Weiterbetrieb der Kinematographentheater. (Ende August 1914.)

Bern. Der Regierungsrat hat beschlossen:

1. Die im Kanton Bern befindlichen Kinematographen werden am 13. August 1914 geschlossen.
2. Die Wiedereröffnung, bezw. der Weiterbetrieb dieser Kinematographen wird bis nach beendeter Demobilisierung der schweizerischen Armee verboten.
3. Jede Widerhandlung gegen dieses Verbot wird mit Gefängnisstrafe von einem bis drei Tagen oder Buße von Fr. 1—200 bestraft.
4. Dieser Beschluß bezieht sich nicht auf die unter Aufsicht der Ausstellungsbehörden in der Schweizer. Landesausstellung veranstalteten kinematographischen Aufführungen.

— Mittelst Eingabe an den Regierungsrat kam der Gemeinderat der Stadt Bern mit dem Gesuche bei dieser Behörde ein, es möchte das für den Kanton geltende Verbot kinematographischer Darbietungen aufrecht erhalten bleiben. Gleichzeitig stellte der Gemeinderat den Antrag, der Regierungsrat möge beim Bundesrat sich dahin verwenden, daß der Kinematograph im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft untersagt werde. (Oktober 1914.)

— Der Bundesrat befaßte sich in seiner letzten Sitzung wiederum mit der Kinematographenfrage. Es lag ihm ein Gesuch der bernischen Regierung vor, welche ein Kinoverbot für die ganze Schweiz verlangte. Der Bundesrat hat aber nach längerer Diskussion den Antrag abgelehnt. (Oktober 1914.)

Luzern. Der Regierungsrat hat den Betrieb sämtlicher Kinematographentheater bis auf weiteres verboten. Diese Unternehmungen mußten vom 20. August 1914 an ihre Lokale schließen.

Neuenburg. Im August 1914 hat der Stadtrat von Neuenburg den Betrieb der dortigen Kinematographentheater verboten. Diese Maßregel wurde als vorübergehend bezeichnet und sollte die Bevölkerung während der gegenwärtigen Krise vor Verschwendung und unproduktiven Ausgaben bewahren. Da der Staatsrat des Kantons Neuenburg die Verfügung schützte, verlangte der Besitzer eines der Kinematographen mittels des staatsrechtlichen Rekurses deren Aufhebung beim Bundesgericht. Dieses hat die Schließung als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Betrieb der Kinematographen ist nach der Praxis der Bundesbehörden immer als ein Gewerbe angesehen worden, das den Schutz der in Art. 31 der B.-V. garantierten Gewerbefreiheit genießt. Jede berufsmäßig ausgeübte, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, somit auch die berufsmäßige Veranstaltung theatralischer und kinematographischer Vorstellungen ist ein Gewerbe im Sinne des Art. 31. Es kann sich also nur fragen, ob das Verbot, das einen Eingriff in staatsbürgerliche Rechte der Bürger bedeutet, sich als eine polizeiliche Maßnahme darstelle. Beschränkungen der Ausübung von Handel und Gewerbe, die sich im Rahmen der Tätigkeit der Polizeigewalt bewegen, sind gemäß Art. 31 lit. e erlaubt. Hiezu ist nun zu sagen, daß im modernen Staate die Aufgabe der Polizei eine bestimmte, einschränkende Abgrenzung erfahren hat. Die Wohlfahrts- und Bedrückungspolizei gehört heute nicht mehr dazu. Nicht ihre Aufgabe, sondern die der öffentlichen Wohlfahrtspflege ist es, die Bürger von Verschwendung und leichtsinnigen Ausgaben abzuhalten. Die Vormundschaftspolizei, und als einen Akt dieser ist die neuenburgische Verfügung aufzufassen, bildet keinen Zweig der polizeilichen Tätigkeit mehr. Diese hat sich auf Maßnahmen gewerbepolizeilichen Charakters zu beschränken. Solche können im Interesse der Gesundheit, der guten Sitten oder der Feuerpolizei liegen und eine Einschränkung des Betriebes, nicht aber eine vollständige Aufhebung desselben rechtfertigen. Die angefochtene Verfügung geht darüber hinaus und ist deshalb verfassungswidrig. Keine andere Stadt hat übrigens an der Schließung der Kinematographen, die ja auch andernorts vorgenommen wurde, festgehalten. Und auch der Bundesrat hat auf eine Anfrage aus dem Kanton Basel geantwortet, daß die Schließung mit Art. 31 nicht vereinbar sei. (November 1914.)

Zürich. Die Zentralschulpflege hat unterm 15. Oktober 1914 sich damit einverstanden erklärt, daß der Schulvorstand bis auf weiteres keine Kindervorstellungen in Kinematographentheatern mehr bewilligt.

Entscheide betreffend den Kinematographenbetrieb.

1. Rückweisung des Reglementes des Stadtrates Biel betreffend Einrichtung und Betrieb von Kinematographen.

Am 13. November 1912 hat der Stadtrat von Biel ein Reglement betreffend Einrichtung und Betrieb von Kinematographen

erlassen, das bau-, feuer- und gewerbepolizeiliche Vorschriften enthält. Das Reglement wurde dem Regierungsrat des Kantons Bern am 11. April 1913 zur Sanktion unterbreitet. Gegen das Reglement ist am 22. November 1912, also innert nützlicher Frist, seitens der Besitzer, bzw. Vertreter der 4 in Biel installierten Kinematographen, nämlich A. Schindler, Kinematograph zum „Tivoli“, A. Bischoff für „Elektrische Lichtbühne A.-G.“ und G. Schneeberger, Kinematograph „Central“, eine Einsprache eingelangt, deren Schluß dahin geht, es möchte der erwähnten Verordnung die Sanktion des Regierungsrates verweigert werden. Zur Begründung der Einsprache wurden im wesentlichen 4 Punkte geltend gemacht:

1. wurde die Kompetenz der Gemeindebehörden von Biel zum Erlaß der angefochtenen Verordnung bestritten, namentlich soweit letztere die Kinematographen einer besonderen Kontrolle unterstellt und für ihre Einrichtung eine Bau- und Einrichtungsbewilligung verlangt;
2. wurde behauptet, die Verordnung verletze das verfassungsmäßig garantierte Recht der Handels- und Gewerbefreiheit, und zwar durch die in ihr vorgeschriebene besondere Kontrolle und die Zensur der Lichtbilder, sowie die feuer- und gewerbepolizeilichen Vorschriften, soweit solche über die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung hinausgingen;
3. wurde dargetan, durch das Verbot des Besuchs von Kinematographen durch schulpflichtige Kinder werde das Recht der elterlichen Gewalt verletzt;
4. wurde die Vorschrift angefochten, wonach als Zensoren auch Frauen wählbar seien. Da Frauen nicht stimmberechtigt seien, könnten sie auch nicht als Gemeindebeamte gewählt werden.

Der Gemeinderat von Biel hielt in seiner Vernehmlassung die sämtlichen Punkte der Einsprache für unbegründet und beantragte, sie in allen Teilen abzuweisen. Der Regierungsrat hieß die Einsprache in vollem Umfang gut und wies das Reglement zur Umarbeitung an die Gemeinde Biel zurück.

2. Bundesgerichtlicher Entscheid betr. die Sonntagsarbeit in den Kinematographentheatern.

Nach § 8 des zürcherischen Ruhetagsgesetzes vom 12. Mai 1907 ist an den öffentlichen Ruhetagen (die Sonntage und hohen Feiertage) die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten in industriellen, kaufmännischen,

gewerblichen und handwerksmäßigen Betrieben untersagt. Für Gewerbe jedoch, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, gestattet § 9 eine Ausnahme von diesem Arbeitsverbot. Für diese Fälle soll die Sonntagsarbeit durch regierungsrätliche Verordnung, aber immerhin im Sinne möglicher Einschränkung reguliert werden (§ 10). Den Gemeinden ist es außerdem freigestellt, mit Genehmigung des Regierungsrates die Sonntagsruhe noch weiter einzuschränken (§ 26). Da nun mit der Vermehrung der Kinos in der Stadt Zürich der Übelstand erwuchs, daß die Angestellten dieser Bühnen weder einer ordentlichen Sonntagsruhe, noch eines ausreichenden Ersatzes dafür teilhaftig waren, wandte sich der Stadtrat an den Regierungsrat um Abhilfe. Er führte aus, daß gegenwärtig in der Stadt Zürich zehn Kinematographen bestehen, die insgesamt 45 männliche und 5 weibliche Angestellte beschäftigen. In sämtlichen Betrieben haben Sonntags die männlichen Angestellten am Vormittag bis zu zwei Stunden Reinigungsarbeit zu verrichten; am Nachmittag seien männliche und weibliche Angestellte für den eigentlichen Betrieb ununterbrochen 8 bis 9 Stunden in Anspruch genommen. Mit Ausnahme der hohen Festtage hätten sie nie an Sonntagen frei, auch keine entsprechenden Ruhetage während der Woche. Der Regierungsrat erklärte, daß die Angestellten der Kinos in Ansehung des gewerblichen Charakters dieser Unternehmungen auf den Schutz des § 8 des Ruhetagsgesetzes Anspruch hätten. Er verbot aber dann nicht etwa den Betrieb an den öffentlichen Ruhetagen gänzlich, sondern machte in Anwendung von § 9 und 10 von seiner Kompetenz Gebrauch und erließ am 21. August 1913 eine Verordnung, welche die Sonntagsarbeit in den Kinematographentheatern auf dem Gebiete des Kantons Zürich regelt. Danach sind diese Bühnen an den hohen Festtagen gänzlich zu schließen; an den übrigen öffentlichen Ruhetagen dagegen dürfen sie von nachmittags 3 Uhr bis abends 10 Uhr offen gehalten werden. Die Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter beträgt an öffentlichen Ruhetagen höchstens 9 Stunden; es sind ihnen mindestens 52 Tage im Jahre freizugeben.

Gegen diesen Beschluß des Regierungsrates ergriff der Verein zürcherischer Kinobesitzer den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht und verlangte dessen Annullierung, eventuell eine Änderung desselben in dem Sinne, daß die Offenhaltung an den Ruhetagen mit Ausnahme der hohen Feiertage von 2—11 Uhr gestattet sei. Der Beschluß bewirke eine formelle und materielle Rechtsungleichheit der Rekurrenten und verstoße somit gegen Art. 4 B.-V.

Das Bundesgericht hat den Rekurs am 3. April 1914 als unbegründet abgewiesen.

* * *

Nach Ausbruch des Krieges hörte mit einem Schlage zu aller Erstaunen auch das Kinematographenwesen oder besser gesagt -Unwesen auf, und man sah sich wieder in die ja eigentlich gar nicht so fern abliegenden Zeiten zurückversetzt, da keine Kinematographentheater-Affichen in den schreiendsten und aufreizendsten Farben das Auge und das ästhetische Gefühl beleidigten, da keine Schauerdramen und keine blöden Lustspiele den Er-

wachsenen und der halbwüchsigen Jugend als Augenweide und Geisteskost dargeboten wurden, da sich nicht fast an jeder Straßenecke ein geheimnisvoll dunkler Raum auftat, in dem die lebenden Photographien agierten. Optimisten mochten sich in diesen denkwürdigen Tagen des August und September 1914 freuen im Gedanken, daß wir nun für lange Zeit von dem Kino und seinem oft so unheilvollen Einfluß befreit seien, oder glauben, wenn er wiederkehre, werde er sich ernster und gesitteter geben. Und er kam — und nur zu schnell — wieder und frecher und aufdringlicher als zuvor. Die „Schlager“ des Kinos wurden womöglich noch blutrünstiger, aufregender und blödsinniger als zuvor. Kinder und junge Leute hatten auf einmal wieder Zutritt zu diesen für sie sonst gesperrten Vergnügungsstätten. Es schien auch da, als ob der Krieg alle Verordnungen mit ihren Schutzbestimmungen außer Kraft gesetzt hätte. In den Zeitungen schrieb man von Kriegsnot, in der Öffentlichkeit redete man von diesem dunkeln Gespenst, und die Vorstellungen der Kinematographentheater waren gedrängt voll von einer schaulustigen Menge, die nun eben einmal an dem jetzigen Betrieb der Kinos Gefallen findet.

Zur Veredlung des Kinematographenwesens ist unseres Wissens im Jahr 1914 nichts geschehen. Auch das Musterkinematographentheater an der Landesausstellung in Bern hat nicht „gezogen“, es war nicht nach dem Geschmack des großen Publikums.

III. Ausland.

Das Württembergische Lichtspielgesetz vom 31. März 1914, in Kraft getreten am 1. Juli 1914. Die für die Jugendvorstellungen zugelassenen Bilder müssen als hiezu bestimmt bei der Vorlegung zur Prüfung durch die Landesstelle besonders bezeichnet werden. Personen unter 17 Jahren dürfen zu andern als Jugendvorstellungen nicht zugelassen werden. Jugendvorstellungen sind bei der öffentlichen Ankündigung und durch deutlich sichtbaren Anschlag am Eingang des Vorstellungsraums als solche zu bezeichnen und dürfen nicht länger als bis 8 Uhr abends dauern. Lichtspiele, in denen andere als für Jugendvorstellungen zugelassene Bilder vorgeführt werden, dürfen nicht als Jugendvorstellungen öffentlich angekündigt oder gekennzeichnet werden. Unternehmern von Jugendvorstellungen können zur Vorbeugung

gegen Überanstrengung der Augen der Zuschauer und zur Hebung des erzieherischen und bildenden Wertes der Vorstellungen von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung Sachverständiger besondere Auflagen hinsichtlich der Auswahl, Reihenfolge und Art der Vorführung der Bilder gemacht werden. Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung der Sachverständigen werden vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens getroffen. Die Ortspolizei kann auch eine andere Zeitbestimmung hinsichtlich der Dauer der Vorstellung treffen und weitere Schutzvorschriften erlassen.

In Stettin ist ein Musterkino ins Leben gerufen worden. Angesehene Bürger der Stadt haben durch die Gründung einer G. m. b. H. „Stettiner Urania, Lichtbild- und Vortragsbühne“ das zur Errichtung eines Musterkinos erforderliche Kapital aufgebracht. Die Gesellschaft erwarb ein altes Panoramagebäude und gestaltete es für die Zwecke des Lichtspielhauses um. Die Stadt hat den Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, an die Gesellschaft zu einem sehr mäßigen Preise vermietet und sich dafür in allen wichtigeren Punkten ein Mitbestimmungsrecht gesichert. Gemäß den Bestimmungen ist die Gesellschaft verpflichtet, für die Schüler und Schülerinnen der Gemeindeschulen unentgeltliche Vorstellungen zu veranstalten; für die Schüler und Schülerinnen der Mittelschulen gegen ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 50 Pf. im Vierteljahrsabonnement; für die Schüler und Schülerinnen der höheren Schulen für nicht mehr als eine Mark im Vierteljahrsabonnement und für die jugendlichen Schulentlassenen gegen ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 10 Pf. für die Person. Das Spielprogramm unterliegt in allen Einzelheiten der Genehmigung des Schulamtes. Jedes neue Programm ist zunächst einmal unentgeltlich zur Information der Lehrer und Jugendpfleger vorzuführen. Die Ordnung und Ruhe während der Schüler- und Jugendvorstellungen ist von den begleitenden Lehrern oder Jugendpflegern aufrechtzuhalten.

13. Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen schlechte Literatur seitens der Kantone und Städte.

Der Entwurf des bernischen Gesetzes über das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur vom Februar 1914 enthält auch Bestimmungen gegen die schlechte Literatur. In den grundsätzlichen Erörterungen zu diesem Teil des Gesetzes heißt es:

Im Hinblick auf die von der Bundesverfassung (Art. 55) und der kantonalen Verfassung (Art. 77) gewährleistete Preßfreiheit und die Unbrauchbarkeit literarischer und künstlerischer Wertmaßstäbe für die Gesetzgebung über Preßerzeugnisse muß man sich hüten, Verbotsmaßnahmen und Strafbestimmungen in eine Fassung zu bringen, welche jenen Grundsatz beeinträchtigen oder die Gefahr einer kautschukartigen Dehnbarkeit heraufbeschwören könnte. Einerseits kann auch auf diesem Gebiet keine vorgreifende Maßnahme (Zensur) gesetzlich sanktioniert werden. Andererseits muß die neue Kategorie von Literatur, deren Verbreitung unter Strafe gestellt werden soll, in einer Weise umschrieben und abgegrenzt werden, die eine einheitliche und klare Gesetzesanwendung ermöglicht, namentlich bloß ästhetische Wertmaßstäbe ausschließt und nur Erzeugnisse trifft, welche die Sitte gröblich zu verletzen, zu Verbrechen anzureizen oder anzuleiten und verrohend zu wirken, geeignet sind.

Natürlich muß jede Beeinträchtigung der Freiheit von Kunst und Wissenschaft und ihrer höheren Interessen ausgeschlossen werden, und zwar sowohl bezüglich der Films, als auch bezüglich der Literatur.

Im Hinblick darauf, daß gesetzliche Bestimmungen über den Mißbrauch der Preßfreiheit nach Art. 55 B. V. zwar der Kantonalgesetzgebung ausdrücklich vorbehalten sind, aber gleichzeitig der Genehmigung des Bundes bedürfen, kann sich der bernische Gesetzgeber für zwei Wege entscheiden:

1. Erlaß von Strafbestimmungen gegen die Verbreitung von Schundliteratur schlechthin, d. h. ohne Rücksicht auf das Alter der zu schützenden Personen (Erwachsene und Jugendliche).

2. Absehen von einem allgemeinen Verbot und Beschränkung der Strafbestimmungen auf solche Mißbräuche im Vertrieb der Schundliteratur, die der Jugend (den Minderjährigen) gefährlich werden können, wie Verkauf an die Jugend, öffentliche Auslage usw.

Am empfehlenswertesten ist, in teilweiser Anlehnung an bereits bestehende Gesetze anderer Kantone, eine Kombination beider Vorschläge, in der Weise, daß die allgemeine Fassung vorangestellt wird und mildere Strafen vorsieht, während die Abgabe von Schundliteratur an die Jugend mit schweren Strafen geahndet werden sollte. (Vgl. Baselstadt, Gesetz betr. Änderung von § 98 des Strafges. vom 11. Nov. 1909, § 98 a; Waadt, Loi du 16 novembre 1909, Art. 2, betr. Abänderung des Art. 196 Str.-G.; Wallis, Gesetz vom 17. Mai 1909, einziger Artikel; Genf, Loi modifiant l'art. 211 du Code pénal, vom 2. Okt. 1909.)

Zu wünschen wäre die Schaffung eines ständigen Expertenkollegiums zur Begutachtung der Schundliteratur (z. B. zur Anlegung eines Verzeichnisses als Handbuch für die Richter etc. Ähnliche Institutionen: Lehrmittelkommission, Kunstkommission, Kollegium zur Aufnahme der Kunstaltertümer usw.).

Gesetz über den Hausierverkehr etc. des Kantons Nidwalden vom 26. April 1914.

§ 4. Verboten ist der Verkauf im Umherziehen: d) von Schriften, Bildern und Figuren, welche in religiöser oder sittlicher Beziehung Anstoß erregen; Personen, welche mit Schriften und Bildern hausieren, haben der kantonalen Polizeidirektion je ein Exemplar vorzuweisen. Dieselbe erstellt ein Verzeichnis der zum Vertriebe bewilligten Druckschriften und stellt eine Abschrift davon

dem Patentinhaber zu, der diese Abschrift gleich und mit dem Patente stets bei sich zu tragen und vorzuweisen hat.

§ 8. Die Polizeidirektion ist befugt, ausgestellte Patente vor Ablauf der Patentdauer ohne Rückerstattung der Patentgebühr in folgenden Fällen zurück-zuziehen: 3. Wenn der Patentinhaber Waren, Schriften oder Bilder verkauft, welche von ihm nicht der Polizeidirektion vorgelegt worden sind, oder deren Verkauf von letzterer nicht bewilligt worden ist.

Art. 196, 2 des waadtländischen Strafgesetzes lautet:

„Wer das sittliche Empfinden verletzende Bücher, Schriften, Bilder, Drucksachen oder andere derartige Gegenstände an Minderjährige oder an Personen, die es nicht verlangt haben, verteilt, verkauft oder zum Kaufe anbietet, wird auch dann mit einer Buße bis auf 200 Fr. oder mit Gefängnis bis auf zwei Monate bestraft, wenn seine Handlungen nicht öffentlich erfolgen.“

Gestützt darauf war der Versender eines Reklameprospektes für antikonceptionelle Mittel in Genf vom Kantonsgericht des Kantons Waadt zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt worden. Ein gegen dieses Strafurteil anhängig gemachter Rekurs wurde vom Bundesgericht anfangs März 1914 als unbegründet abgewiesen. Es fand, daß es sich aus öffentlichen Wohlfahrtserwägungen rechtfertigen lasse, wenn der Staat es verbiete, daß Minderjährigen und solchen Personen, die es nicht wollen, Imprime zugestellt werden, die das sittliche Empfinden verletzen können oder gar müssen.

In Deutschland ist im März 1914 dem Reichstag ein Gesetzentwurf gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaustellung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen zugegangen. — Unser Nachbar ist uns also auch hier wieder voraus.

14. Verschiedene Erlasse und Verfügungen zum Wohle der Jugend.

Gesetz betreffend Ergänzung des Polizeistrafgesetzes von Baselstadt vom 23. Dezember 1914. Übertretungen in bezug auf Waffen- und Munitionsverkauf.

§ 154. Wer schulpflichtigen Kindern Waffen irgendwelcher Art, oder Munition für Feuerwaffen, Schießpulver oder Sprengpulver verkauft, wird mit Geldbuße bis zu 100 Franken bestraft.

15. Unentgeltliche Geburtshilfe; Hebammenwesen.

Das Reglement betreffend die unentgeltliche Geburtshilfe in der Gemeinde Baden (Aargau) lautet:

§ 1. Die unentgeltliche Geburtshilfe besteht darin, daß die der Hebamme für ihre Tätigkeit bei und nach der Geburt zu bezahlende Entschädigung aus den Mitteln der Stadtkasse entrichtet wird.

§ 2. Auf unentgeltliche Hebammenhilfe haben Anspruch: a) Mütter, die seit mindestens einem Jahr vor der Geburt in Baden ihren ordentlichen Wohnsitz haben; b) Ehefrauen, deren Gatte mindestens ein Jahr in Baden Wohnsitz hat.

§ 3. Die Entschädigung beträgt Fr. 25 für jede Geburt (anzeigepflichtige Totgeburten inbegriffen) und Fr. 35 für jede Geburt von mehreren Kindern beim gleichen Geburtsakt.

§ 4. Gegen diese Entschädigung hat die Hebamme die ihr bei Anlaß der Geburt obliegenden Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen. Sie hat die Wöchnerin während der ersten sechs Tage nach der Entbindung täglich mindestens zweimal und während der folgenden sechs Tage täglich mindestens einmal — besondere Weisungen des Arztes vorbehalten — zu besuchen und alles zu tun, was ihr durch kantonale Vorschriften überbunden ist und was das Wohlergehen der Mutter und des Kindes von ihr verlangt.

§ 5. Wenn dem Zivilstandsamt die Geburt gemeldet wird, stellt es dem Vater bzw. der Mutter ein Formular zu, das vom Vater bzw. der Mutter unterzeichnet der Hebamme zu übergeben ist. Diese kann gegen Quittung die Entschädigung auf der Stadtkasse drei Wochen nach dem Datum der Geburt entgegennehmen.

Der Zivilstandsbeamte hat sich vor Übermittlung des vorerwähnten Formulars bei der Einwohnerkontrolle zu vergewissern, ob die Voraussetzungen des § 2 zutreffen.

§ 6. Neben der Gemeindeleistung von Fr. 25 bzw. Fr. 35 darf die Hebamme keine Entschädigung von der Wöchnerin oder ihrer Familie verlangen.

§ 7. Jede in Baden praktizierende und hier niedergelassene Hebamme erhält überdies ein jährliches Wartegeld von Fr. 250 durch die Gemeinde.

§ 8. Den Wöchnerinnen, die in einem städtischen Krankenhaus oder in einem andern schweizerischen Spital geboren haben, wird der Betrag von Fr. 25 an die Spalkosten vergütet, sofern sie sich über die Berechtigung zur unentgeltlichen Geburtshilfe gemäss § 2 und des fernern über die Tatsache ausweisen, daß Spalkosten aus ihren eigenen Mitteln oder von einem Angehörigen bezahlt worden sind.

§ 9. Beschwerden gegen Hebammen in bezug auf die Besorgung von Fällen, für welche unentgeltliche Geburtshilfe eintritt, sind beim Gemeinderat anzubringen. Werden solche Beschwerden wiederholt als begründet befunden, so kann der Hebamme die Berechtigung auf Bezüge aus der unentgeltlichen Geburtshilfe entzogen werden. Eine solche Maßnahme ist zu publizieren.

§ 10. Der Vollzug dieses Reglementes wird durch eine vom Gemeinderat zu bestellende Instanz kontrolliert.

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1914 in Kraft.

Die Gemeinde Brig, Wallis, hat die unentgeltliche Geburtshilfe eingeführt. Die Benützung wird nicht als Armenunterstützung angesehen. (Januar 1914).

Provisorische Verordnung betreffend Geburtshilfe der Stadt Luzern vom 19. Februar 1914:

Art. 1. Für jede Wöchnerin werden unter nachfolgenden Bedingungen die Hebammenkosten in der Höhe der staatlichen Gebühr von Fr. 15 bezahlt: a) Wenn sie seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in der Stadt Luzern wohnt, und b) ihre Familie vermögenslos und auf ein Gesamteinkommen von nicht mehr als Fr. 1500 angewiesen ist.

Bei pathologischen Geburten können auch an die Arzt- und Arzneikosten Entschädigungen geleistet werden, worüber die Polizeidirektion, nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens, entscheidet.

Art. 2. Ausnahmsweise kann der Beitrag auch in solchen Fällen gewährt werden, wo ein höheres Einkommen oder ein geringes Vermögen vorhanden ist, aber besondere Umstände (zahlreiche Kinder, häufige Krankheiten, unverschuldete längere Arbeitslosigkeit und dergleichen) dies rechtfertigen. Hierüber entscheidet die Polizeidirektion.

Art. 3. Ausgenommen von der Berechtigung sind Frauen (Wöchnerinnen), die unter § 4 der Verordnung betreffend die Verpflegung kranker und die Beerdigung verstorbener armer Einwohner vom 14. Oktober 1903, die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom Jahre 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone und der zutreffenden Staatsverträge fallen.

Diese Fälle werden nach bisheriger Ordnung sogleich vom Kontrollbureau dem Ortsburgerrate von Luzern, der hierin die Kosten zu bestreiten hat, zur Erledigung überwiesen.

Art. 4. Die nach Art. 1 gewährten Entschädigungen werden jeweilen sofort nach Rechnungsstellung der betreffenden Hebamme bzw. dem Arzte durch die Stadtkasse ausbezahlt.

Art. 5. Wer auf einen Beitrag für die Geburtshilfe Anspruch macht, hat sich frühzeitig, jedenfalls vierzehn Tage vor der erwarteten Geburt, beim Kontrollbureau anzumelden.

Die Anmeldung kann durch das Familienoberhaupt, durch die Hebamme, durch den Arzt oder durch die Gesuchstellerin selbst erfolgen.

Für die Anmeldung ist ein Formular zu benutzen, das auf dem Kontrollbureau bezogen werden kann.

Im Anmeldeformular sind die nötigen Angaben über Personalien, Erwerbsverhältnisse, sowie über die wirtschaftliche Lage der Gesuchstellerin und ihrer Familie zu machen.

Der Stadtrat kann sich jederzeit über die Berechtigung einer angemeldeten Person zur Benutzung der unentgeltlichen Geburtshilfe auf die ihm gutscheinende Weise vergewissern.

Die Anweisung des Betrages erfolgt durch das Kontrollbureau, welches hierüber eine Kontrolle zu führen hat.

Das Anmeldeformular soll einen Hinweis auf die Folgen mißbräuchlicher Inanspruchnahme des Beitrages enthalten.

Art. 6. Diese Verordnung tritt auf 1. März 1914 in Kraft. Sie ist in Revision zu ziehen, sobald das Verhältnis der unentgeltlichen Geburtshilfe zu dem Kranken und Unfallversicherungsgesetz geordnet werden kann.

Rüti (Zürich). Eine von 392 Stimmberechtigten eingereichte Eingabe, welche die Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe wünschte, wurde in der Gemeindeversammlung vom 22. Febr. 1914 gemäß dem Antrag des Gemeinderates auf den Zeitpunkt verschoben, in dem die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum eidgen. Kranken- und Unfallversicherungsgesetz angenommen sein werden.

Verordnung des Großen Stadtrates Zürich betreffend die Benutzung der unentgeltlichen Geburtshilfe. (Vom 19. Dezember 1914.)

Art. 1. Zur Benutzung der unentgeltlichen Geburtshilfe auf Kosten der Stadt, sei es in der kantonalen Frauenklinik, sei es für Hausgeburten in ihrer Wohnung, sind Schwangere und Gebärende, sowie nach dem fünften Schwangerschaftsmonate Fehl- oder Frühgebärende berechtigt, wenn

1. sie selbst, oder bei Schweizerbürgern die Ehemänner seit mindestens einem Jahre ununterbrochen in der Stadt niedergelassen und
2. sie, sowie ihre Familie vermögenslos und auf ein Einkommen von nicht mehr als Fr. 2000 angewiesen sind.

Art. 2. Ausnahmsweise kann die Unentgeltlichkeit auch in solchen Fällen gewährt werden, wo ein höheres Einkommen oder ein geringes Vermögen vorhanden ist, aber besondere Umstände (zahlreiche Kinder, häufige Krankheiten, unverschuldete längere Arbeitslosigkeit und dergleichen) es rechtfertigen. Hierüber entscheidet der Vorstand des Gesundheitswesens.

Art. 3. Ausgenommen von der Berechtigung sind Frauen, die oder deren Familien zur Zeit der Anmeldung bereits dauernd aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Art. 4. Für die in die Frauenklinik aufgenommenen Personen bezahlt die Stadt die mit dem Kanton vereinbarten Verpflegungstaxen.

Für die zur Aufnahme berechtigten Schwängern vergütet die Stadt in der Regel die Verpflegungskosten für höchstens sieben der Geburt vorausgehende Tage. In besonderen Fällen, wo der pathologische Verlauf der Schwangerschaft einen früheren Eintritt in die Anstalt erfordert, kann eine Mehrleistung der Stadt eintreten; hierüber entscheidet der Vorstand des Gesundheitswesens auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

Art. 5. Bei Hausgeburten übernimmt die Stadt den Ersatz der Hebammenkosten in der Höhe der vom Kanton festgesetzten Gebühr von Fr. 25.—, bei Zwillingsgeburten Fr. 37.50 für Besorgung der Geburt und des Wochenbettes. Bei pathologischen Geburten, die ärztlichen Beistand erheischen, kommt die Stadt auch für die nach der kantonalen Taxordnung (Klasse I) bemessenen Arztkosten und für die Arzneikosten auf. Wenn auf Anordnung des zur Geburt beigezogenen Arztes die Gebärende in die Klinik verbracht wird, so haben Arzt und Hebamme Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch die Stadt; für den Arzt richtet sich dieselbe nach der kantonalen Taxe. Die Rechnungen sind von den Ärzten, Apothekern und Hebammen dem städtischen Gesundheitsamte sofort nach abgeschlossener Behandlung einzureichen.

Art. 6. Die Stadt kommt auch, jedoch längstens für die Dauer von sechs Wochen, nach der Geburt für Verpflegungskosten in der Frauenklinik auf, oder für Arzt- und Apothekerkosten bei Hausgeburten im Falle von Auftreten solcher Erkrankungen im Wochenbett, die mit der Geburt in ursächlichem Zusammenhange stehen.

Art. 7. Der Vorstand des Gesundheitswesens ist berechtigt, in Fällen, wo dies im Interesse der Mutter und des Kindes nötig erscheint (besonders ungünstige häusliche Verhältnisse, vorausgegangene pathologische Geburten, wenn eine Wiederholung zu befürchten ist), zu verlangen, daß die Geburt in der Frauenklinik vor sich gehe. Wenn diesem Begehren nicht Folge geleistet wird, kann der Anspruch auf die unentgeltliche Geburtshilfe dahinfallen. Der Entscheid hierüber steht beim Vorstande des Gesundheitswesens.

Art. 8. Ist eine Frau, die nach Art. 1 und 2 auf die unentgeltliche Geburtshilfe Anspruch hat, gegen Geburt und Wochenbett versichert, so bezahlt die Stadt den durch die Versicherung nicht gedeckten Betrag der in dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen.

Art. 9. Wer auf die unentgeltliche Geburtshilfe Anspruch macht, hat sich möglichst frühzeitig, jedoch spätestens vier Wochen vor der erwarteten Geburt, beim städtischen Gesundheitsamt (Abteilung Stadtarzt) anzumelden. Verspätete Anmeldung hat den Verlust des Anspruches auf die unentgeltliche Geburtshilfe zur Folge. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand des Gesundheitswesens.

Die Anmeldung kann durch das Familienoberhaupt, durch die Hebamme, durch den Arzt oder durch die Gesuchstellerin selbst erfolgen.

Für die Anmeldung ist ein Formular zu benutzen, das auf dem Bureau des Stadtarztes bezogen werden kann.

Im Anmeldeformular sind die nötigen Angaben über die Personalien, über die Erwerbs- und Versicherungsverhältnisse, sowie über die wirtschaftliche Lage der Gesuchstellerin und ihrer Familie zu machen.

Das Formular soll einen Hinweis auf die Folgen mißbräuchlicher Inanspruchnahme der unentgeltlichen Geburtshilfe enthalten.

Art. 10. Das städtische Gesundheitsamt erteilt die Bewilligung zur Benutzung der unentgeltlichen Geburtshilfe durch Ausstellung einer Karte.

Art. 11. Das städtische Gesundheitsamt kann sich jederzeit über die Berechtigung einer angemeldeten Person zur Benutzung der unentgeltlichen Geburtshilfe auf die ihm gutscheinende Weise vergewissern.

Art. 12. Es ist Sache der Berechtigten, das Gesuch um Aufnahme in die Frauenklinik zu stellen.

Art. 13. Wenn in einem Notfall eine Frau, welche die Unentgeltlichkeit der Verpflegung beansprucht, ohne Bewilligung des städtischen Gesundheitswesens in die kantonale Frauenklinik aufgenommen wird, hat die Verwaltung der Frauenklinik dem städtischen Gesundheitswesen sofort Mitteilung zu machen.

Art. 14. Diese Verordnung ist in Revision zu ziehen, sobald das Verhältnis der unentgeltlichen Geburtshilfe zur Krankenversicherung geordnet werden kann.

Art. 15. Durch diese Verordnung wird die provisorische Verordnung betreffend die Benutzung der unentgeltlichen Geburtshilfe (vom 12. Februar 1912) aufgehoben.

Neu ist namentlich und war bei den Verhandlungen umstritten Art. 7 (Verpflichtung zur Geburt in der Frauenklinik).

Im Kanton Glarus ist eine Vollziehungs-Verordnung zum Gesetz über das Hebammenwesen am 3. November 1913 erlassen worden und ein Reglement über die Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen des Kantons Glarus am 10. Januar 1914. Das Gesetz über das Hebammenwesen datiert vom 18. Mai 1913. Bestimmungen über private Entbindungsanstalten oder über die Aufnahme von Schwangeren oder Wöchnerinnen durch die Hebammen finden sich in diesen gesetzlichen Erlassen nicht.

Im Kanton St. Gallen ist am 7. November 1914 in Ergänzung der Verordnung betreffend die medizinischen Berufsarten vom 15. Mai 1897, sowie der Verordnung über das Hebammenwesen vom 20. Januar 1911 folgende Verordnung erlassen worden:

Art. 1. Auskündungen, in denen einheimische oder auswärtige Hebammen sich zur Aufnahme oder Behandlung von Schwängern empfehlen, dürfen nur mit Bewilligung der Sanitätskommission erfolgen.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn nicht für richtige Behandlung Gewähr geboten wird, oder wenn begründete Vermutung besteht, daß die Aufnahme oder Behandlung zu verbotenen Zwecken stattfindet.

Art. 2. Öffentliche oder private Anpreisungen, sowie auffälliges Feilbieten von Mitteln oder Apparaten zur Verhinderung der Konzeption sind verboten.

Art. 3. Öffentliche Vorträge medizinischen Inhalts können von der Sanitätskommission untersagt werden, wenn begründete Vermutung besteht, daß diese zu strafbaren Handlungen Anleitung geben oder eine sanitäre Gefährdung herbeiführen oder mit einer schwindelhaften Ausbeutung des Publikums verbunden sind.

Art. 4. Übertretungen dieser Verordnungen werden, sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Delikt vorliegt, nach Maßgabe von Art. 144 und 145 des Strafgesetzes vom 4. Januar 1886 geahndet.

Art. 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung, sowie in das Amtsblatt aufzunehmen.

16. Säuglingsfürsorge.

Der Stadtrat Winterthur, Zürich, errichtete im Februar 1914 eine Stelle für Säuglingsfürsorge. Ihre Tätigkeit soll sich erstrecken auf:

a) Die Abgabe einer sorgfältig gewonnenen Vollmilch, sowie verschiedener, von der Milchküche bereiteter Milchmischungen, gegen Bezahlung, an Unbemittelte zu reduziertem Preis oder gratis;

b) unentgeltliche Beratungen in Fragen der Ernährung von nicht über ein Jahr alten, verdauungskranken Kindern bedürftiger Familien, die nicht in ärztlicher Behandlung stehen.

Der Stadtrat kann innerhalb der bewilligten Kredite den Tätigkeitskreis der Fürsorgestelle ausdehnen. — Die Säuglingsfürsorge wird der Oberaufsicht des Stadtrates unterstellt. Er wählt zur selbständigen Durchführung und speziellen Überwachung der Fürsorge eine oder mehrere Kommissionen. — Die Wahl bezahlter Angestellter und die Genehmigung von Verordnungen steht dem Stadtrate zu. — Für die erste Einrichtung der Fürsorgestelle wird ein Kredit von Fr. 2000 bewilligt.

Diese kommunale Säuglingsfürsorge ist den Institutionen in Basel, Bern und Genf nachgebildet. Die Tätigkeit der Fürsorgestelle soll sich nicht in der Abgabe von Milch erschöpfen, sondern auf das Selbststillen der Mütter hinwirken. Ein Ausbau der Säuglingsfürsorgetätigkeit ist in Aussicht genommen in der Richtung der Verabreichung von Stillprämien, der Verschaffung von Wäsche für Säuglinge und der Heimbesuche. Der Tätigkeit anderer Stellen oder privater Vereinigungen, zum Beispiel des Wöchnerinnenvereins, will die Fürsorgestelle keineswegs hindernd in den Weg treten, sondern vielmehr sie fördern. Der Betrieb unter der Annahme der Besorgung von zirka 30 Kindern wird auf zirka 4000 Fr. per Jahr zu stehen kommen. An Einnahmen sind in Aussicht genommen: Fr. 1000 als Entschädigung für abgegebene Milch und Fr. 2000 Zinsen des Sträuli-Haggenmacherfonds im Betrage von Fr. 50 000 für Säuglingsfürsorge. Die Stadt hätte also ein Defizit von zirka 1000 Fr. zu decken.

II. Private Jugendfürsorge.

1. Die Stiftung „Für die Jugend“.

Die Arbeit des Jahres 1913 galt der Bekämpfung der Tuberkulose bei der Jugend, wie schon im ersten Jahr 1912.

Die Einnahmen aus dem Marken-, Karten- und Broschürenverkauf stiegen um 74% auf Fr. 269,000. Damit wurden vor allem die bestehenden oder von der Stiftung ins Leben gerufenen Organisationen zur Bekämpfung der Tuberkulose gefördert. Fr. 147,000 blieben gemäß Beschluß des Stiftungsrates in den Gegenden, aus denen sie herrührten. Mit einem Zuschuß von Fr. 10,000 aus der Zentralkasse wurde versucht, die Arbeit der Lokalorganisationen „Für die Jugend“ im Kanton Tessin zu fördern. Die Kosten der schweizerischen Säuglingsausstellung an der Landesausstellung in Bern 1914 übernahm die Stiftung. Sie